

in der **Tat**

Dokumentation

Kein Kind darf verloren gehen

ABSCHLUSSBERICHT (2009)

DER KOMMISSION KINDERSCHUTZ

CARITAS – DIAKONIE – KONFERENZ HESSEN

Diakonie 



KOMMISSION KINDERSCHUTZ ABSCHLUSSBERICHT

Seite: 4 Vorwort des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit des Landes Hessen
Jürgen Banzer

6 **1 Geleitwort der Herausgeber**

12 **2 Einführung**

12 2.1 Kinderschutz im Spannungsfeld von normativen und rechtlichen Vorgaben
und gesellschaftlicher Praxis

13 2.2 Perspektiven und Ziele des Kommissionsberichtes

16 **3 Phänomenologie der Kindeswohlgefährdung**

16 3.1 Gewalt gegen Kinder – immer noch gesellschaftliche Norm?

17 3.2 Familiäre Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen

18 3.3 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als Bezugsgröße des Kinderschutzes

20 3.4 Internationale und nationale Kinderrechte als Maßstab für den Kinderschutz

20 3.4.1 UN-Kinderrechtskonvention und Kindeswohl

22 3.4.2 Kinderrechte und Kindeswohl in Deutschland

24 3.4.3 Novellierung des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungs-
entwicklungsgesetz (KICK)

25 3.5 Elternrecht ist Elternpflicht

26 3.6 Das staatliche Wächteramt und die Schutzrechte des Kindes

29 **4 Kritische Selbstrevision der Instrumente des Kinderschutzes**

29 4.1 Alltagsmythen des Kinderschutzes

30 4.2 Instrumente des Kinderschutzes im Überblick

32 4.3 Ausbildung und berufliches Selbstverständnis von Sozialarbeiterinnen
in der Jugendhilfe

KOMMISSION KINDERSCHUTZ ABSCHLUSSBERICHT

Seite:	33	4.4	Anfragen an das Jugendamt als Kinderschutzinstitution
	34	4.4.1	Organisation und Arbeitsabläufe im Jugendamt
	35	4.4.2	Macht und Spaltung in der Organisation des Jugendamtes
	36	4.5	Freie Träger der Hilfen zur Erziehung als Vertragspartner des Jugendamtes
	37	4.6	Probleme des Kinderschutzes im Bereich der Familiengerichte
	39	4.7	Kindeswohlgefährdung durch ausländerrechtliche Vorgaben bei Kindern ohne deutschen Pass
	41	4.8	Die Polizei als staatliche Präventions- und Strafverfolgungsbehörde
	43	4.9	Kindertagesstätten und Schulen als Kinderschutzeinrichtungen
	43	4.9.1	Kindertagesstätten
	44	4.9.2	Schulen
	45	4.10	Kinderschutz im Gesundheitswesen
	47	5	Handlungsempfehlungen für einen adäquaten Kinderschutz
	47	5.1	Perspektiven für einen Bewusstseinswandel in Gesellschaft und Institutionen
	48	5.2	Der Schutz von Kinderrechten durch das staatliche Wächteramt
	50	5.3	Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte von Flüchtlingskindern
	51	5.4	Kooperation und Kommunikation der mit Kinderschutz befassten Professionen und Institutionen
	53	5.5	Qualifikation von Mitarbeitenden
	55	5.6	Institutionelle Verfahrensabläufe und Ressourcen
	57	5.7	Präventive Maßnahmen zum Kinderschutz
	59	5.8	Professionalität als Voraussetzung für gelingende Prävention
	62	6	Kinderschutz zwischen Mythos und Fachlichkeit
	70		Mitglieder der Kommission Kinderschutz

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Welt ist für viele Kinder und ihre Familien nicht in Ordnung, stellt die Kommission Kinderschutz der Caritas – Diakonie – Konferenz Hessen in ihrem vorliegenden Bericht fest. Dies kann für Kinder Vernachlässigung, aber auch Missbrauch bedeuten anstelle von Liebe, Schutz und Förderung. Ein nicht zunehmender Makel unserer Gesellschaft.

Der Bericht betont ebenso nüchtern wie eindrucksvoll, dass Kinderschutz von der Verfügbarkeit finanzieller und personeller Ressourcen abhängt; von fachlicher Qualifikation und örtlichen Vereinbarungen zu Verfahrensabläufen. Die Basis aber bilden das Selbstverständnis unserer Gesellschaft und die ethischen Leitbilder der Institutionen.

Die Instrumente des Kinderschutzes bei den Kommunen und den freien Trägern, bei Medizinerinnen, Polizei und Gerichten, die in den letzten Jahren entwickelt wurden und auf die im Bericht der Kommission detailliert eingegangen wird, sind modern, vielfältig und passgenau.

Wir wollen gute Lebensbedingungen für Familien schaffen. Dieses langjährige Ziel der Landesregierung – nicht nur im sozialpolitischen Bereich – hat aufgrund der verschärften Fragestellungen an Gewicht gewonnen. Den geforderten Perspektivenwechsel, der das Kind fokussiert,

sehe ich durchaus auch kritisch und möchte die Sicht auf die gesamte Familie nicht gleich hintanstellen.

Durch die Hessische Landesregierung erhalten alle Eltern ein vielfältiges Unterstützungs-, Beratungs- und Bildungsangebot für ihre Erziehungsarbeit. Auch die Fachkräfte, die den Kinderschutz garantieren, werden vielfältig unterstützt. Nicht zuletzt wird durch breit gestreute Informationen auf ein gutes, kinder- und familienfreundliches Klima hingewirkt.

Als eines der ersten Bundesländer hat Hessen mit einem Kindergesundheitsschutzgesetz dafür gesorgt, dass die Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen für Säuglinge und Kleinkinder verpflichtend ist. Der Bericht enthält einen Hinweis auf den von uns gemeinsam mit Kooperationspartnern erarbeiteten Leitfaden „Gewalt gegen Kinder“ für die medizinische Praxis, der sehr stark nachgefragt wird. Besonders erwähnen möchte ich die Fortbildungen hessischer Hebammen zu Familienhebammen und das Projekt „Wellcome“, durch die Eltern in schwierigen Lebenssituationen begleitet und beraten werden.

Einige der Familienhebammen arbeiten im Modellprojekt „Keiner fällt durchs Netz“ der „hessenstiftung – familie hat zukunft“, in dem neue systematische Kinderschutzstrukturen geschaffen werden. Dieses und ähnliche Modelle werden wir weiter ausbauen, aber wir werden auch ganz allgemein die ehrenamtliche Arbeit für Familien mit kleinen Kindern unterstützen.

In den hessischen Kinderbetreuungseinrichtungen ist der Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von null bis zehn Jahren unser umfassendes und langfristiges Projekt zur individuellen Förderung und Betreuung der Kinder. In diesem Zusammenhang werden allen hessischen Kindertagesstätten seit zwei Jahren auch Fortbildungen zum Einsatz gewaltpräventiver Programme angeboten, die soziale und emotionale Kompetenzen vermitteln.

Der Bericht der Kinderschutzkommission von Diakonie und Caritas befasst sich mit einem schwierigen, aber von allen Beteiligten gemeinsam anzugehenden Problem. Gerade deshalb wünsche ich, dass die Publikation gelesen und intensiv diskutiert wird. An der Debatte und der Umsetzung der Ergebnisse wird sich die hessische Landesregierung weiterhin sehr aktiv beteiligen.

Jürgen Banzer

Hessischer Minister für Arbeit, Familie und Gesundheit

GELEITWORT DER HERAUSGEBER

1 GELEITWORT DER HERAUSGEBER**„WENN DEIN KIND DICH FRAGT ...“**

Der vorliegende Bericht der „Kommission Kinderschutz“ geht auf eine Anregung der Caritas-Diakonie-Konferenz in Hessen zurück. Diese wird gebildet aus den Caritasverbänden der Diözesen Fulda, Limburg und Mainz und den Diakonischen Werken in Hessen und Nassau und in Kurhessen-Waldeck. Der Bericht will sich für das Recht der Kinder einsetzen und tut dies mit einer klaren Perspektive, die vom Wohl der Kinder her argumentiert und deshalb die Gesellschaft nicht aus der Verantwortung für ein gelingendes Aufwachsen der Kinder entlässt, denn Kinder sind nicht einfach Privatangelegenheit von Familien. Meist heißt es wohlwollend, dass Kinder unsere Zukunft seien. Kinder sind auch dies, doch vor allem sind sie die Gegenwart: Wir leben mit ihnen und müssen dafür Sorge tragen, dass sie menschenfreundlich aufwachsen können. Welche kinderfeindlichen Strukturen in der Gesellschaft, aber auch welches individuell zu verantwortende Verhalten erwachsener Menschen gefährdet die Würde heranwachsender Menschen, respektiert sie nicht oder tut ihr gar Gewalt an?

Wenn Caritas und Diakonie sich diesen Fragen stellen, dann tun sie dies von einem Ausgangspunkt her, der in der biblischen Tradition grundgelegt ist und die Rechts- wie Sozialstaatsentwicklung Europas geprägt hat. Die Bibel hält

dazu an, von unten her – von den Schwachen, den Schutzbedürftigen, den Kleinen und Kleingehaltenen her, nach deren Lebensmöglichkeiten, nach Recht und Unrecht, nach Beleidigungen von Menschen und ihren Beschädigungen zu fragen. Die Kraft des Erbarmens Gottes offenbart sich in der Zuwendung zu Schwachen, Vernachlässigten, Ausgegrenzten und Hinfälligen, aber auch im Wiederaufrichten und Unterstützen. Wenn Gott ein Gott der Schwachen ist, dann entspricht dem, für die Schwachen einzutreten. Die Bibel hat dabei Barmherzigkeit und Recht zusammengehalten. Dadurch wurde ein bis heute andauernder Prozess angeregt, in dem um die weitere Ausgestaltung gerungen wurde, damit die Kleinen zu ihrem Recht kommen und geschützt sind.

**Das Wohl des Kindes im Mittelpunkt:
Menschenrechte und Kinderrechte
aus biblischem Impuls**

Der neuzeitliche Menschenrechtsgedanke ist in seiner Entstehung in vielfältiger Weise mit Inhalten der jüdisch-christlichen Ethik verflochten. Dass Kinder und deren Wohl in den Mittelpunkt gerückt werden, erscheint uns Heutigen so selbstverständlich, dass die zivilisatorische Errungenschaft kaum ins Bewusstsein kommt. Dabei beerbt die moderne Idee der Menschenrechte und der Kinderrechte eine Tradition, die sich erst in einem lang andauernden Prozess durchsetzen konnte. 1989 verabschiedete die UN-Vollversammlung nach verschiedenen unverbindlichen Erklä-

rungen eine völkerrechtlich verbindliche Konvention über die Rechte des Kindes. Seitdem wurde die UN-Kinderrechtskonvention von den meisten Mitgliedstaaten der UNO (bis auf Somalia und die USA) ratifiziert – von Deutschland im Jahr 1992 mit einigen bis heute bestehenden Vorbehalten.

Zentralnorm der UN-Kinderrechtskonvention ist das Wohl des Kindes, das „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ... vorrangig zu berücksichtigen ist“ (Art. 3). Auch Jesus wollte, dass die zu ihm gebrachten Kinder selber zu ihm kommen. Er stellte ein Kind in die Mitte (Mark 9,36f). Was hier symbolisch passiert, gehört zur sozialrechtlichen Tradition der Bibel. Kindern, Witwen und Fremden muss die Solidarität der Gemeinschaft gelten.

Das Recht der Witwen und Waisen, ein Recht zu haben: Kriterium ist die Lebensförderung der Schwachen

Wie sehr Menschenrechte und Kinderrechte immer wieder der Vergewisserung, Vergewärtigung und Erinnerung bedürfen, zeigt schon die Frage des Kindes an den Erwachsenen in der Bibel: „Wenn dein Kind dich fragt, was sind das für Verordnungen, Satzungen und Rechte, die euch der Herr, unser Gott, geboten hat?“ (Dtn 6,20f) Die Frage des Kindes zeigt aber auch, dass die Erwachsenen das Recht und die Gesetze vor den Kindern zu verantworten haben. Wie ein Grundakkord durchzieht es immer wieder die Bibel,

die „Witwen und Waisen“ zu schützen. Sie sind die Schutzbedürftigen, die zumal in einer patriarchalen Gesellschaft der besonderen Fürsorge bedürfen. Den Schutz der Schwachen und Schutzbedürftigen durch Recht zu garantieren, ist Teil einer Rechtsentwicklung, die in Jerusalem begann und bis heute prägt. Gegen die Verletzung der Würde, die Beschädigung der Ohnmächtigen durch die Mächtigen, gegen die Erniedrigung hilft nur ein Recht, das Macht begrenzt und dadurch der Ohnmacht der Kleinen aufhilft. Ohne Recht und Gesetz sind die Schwachen und Kleinen nicht zu schützen, denn das Recht ist es, das den Schwachen in eine Rechtsposition gegenüber dem Starken erhebt.

Verantwortung gegenüber den „Witwen und Waisen“ besteht darin, Recht zu schaffen, die Hungrigen zu speisen, ihnen Anteil an den Lebensmöglichkeiten der Gemeinschaft zu geben, die Schwachen und Schutzbedürftigen zu schützen. Aus dieser Verantwortungsübernahme gibt es ein entscheidendes Kriterium: Die unbedingte Logik der Humanität richtet sich am Lebensinteresse der Schwächsten aus. Maßstab dabei ist die Frage nach dem, was lebensfördernd oder lebensgefährdend ist. Eine Kultur des friedvollen Umgangs, der Lebensförderung und Bestärkung der Kleinen soll Raum bekommen.

Was muss getan werden, damit diese Logik der Humanität sich zugunsten der Kleinen und Schutzbedürftigen durchzusetzen vermag?

Wessen Macht muss begrenzt werden, damit die Schutzbedürftigen zu ihrem Recht kommen? Das maßgebende Kriterium der Lebensförderung stellt das Leben vor Institutionen. Institutionen sind für das Leben da, nicht das Leben für Institutionen – so lautet die dem Sabbatgebot nachgebildete Wertentscheidung. Dies fordert eine klare Rangstufung: Wenn Institutionen wie Familien, die Orte der Lebensförderung und der Kultur der Friedfertigkeit sein sollen, zu Orten der Gewalt und Lebensbedrohung werden, die das Leben von Kindern und Schutzbedürftigen gefährden, dann ist der Staat gefordert, dem Vorrang der Lebensförderung zur Geltung zu verhelfen. Die Orientierung am Maßstab des Lebensförderlichen ermächtigt, sozialstaatliche Verantwortung in der Krisenintervention zu übernehmen.

Kinder sind nicht bloße Objekte erwachsener Interessen, sondern Träger von Rechten. Darin sind sie Erwachsenen gleich gestellt. Deshalb lautet die Mahnung: „Du sollst das Recht des Fremdlings und der Waisen nicht beugen“ (Dtn 24,17). Mit dem „Du“ ist das Familienoberhaupt angesprochen. Er ist nicht die höchste Autorität, sondern wird einem Recht verpflichtet, das über ihm steht. Er soll darauf achten, dass alle Hausbewohner zu ihrem Recht kommen. Kinder sind mit allen in der Hausgemeinschaft des Sabbat gleichgestellt: „Da sollst du keine Arbeit tun, auch nicht dein Sohn, deine Tochter, dein Knecht und deine Magd“ (Dtn 5,14). Eine egalitäre Gemeinschaft mitten in einer autoritären

und durch patriarchale Machtstrukturen gekennzeichneten Gesellschaft leuchtet hier auf. Ob jemand Herr oder Knecht ist, Vater oder Sohn, Magd oder Tochter – immer ist ein jeder, eine jede ein Ebenbild Gottes und deshalb Schwester und Bruder des anderen. Eine Geschwisterlichkeit begann, welche die Hoffnung auf eine Form menschlichen Zusammenlebens ausdrückt, in der alle Menschen als Menschen und zwar ohne Vorleistungen oder Vorbedingungen, ohne Unterscheidung von Klasse, Stand, Rasse, Herkunft geachtet werden und gewaltfrei miteinander leben sollen.

Das römische Recht gab dem Familienoberhaupt, dem *pater familias*, die unumschränkte, auch Leben und Tod umfassende Verfügung über die Kinder. Er konnte Kinder aussetzen, verkaufen und töten. Daran lässt sich ablesen, welche rechtliche und soziale Lage Kindern zukam. Nicht umsonst sind im Griechischen die Worte für Sklave und Kind gleich. Anders als im griechisch-römischen Kulturkreis ist in der biblischen Ethik weder das Töten noch das Aussetzen von Kindern erlaubt. Überhaupt besaß der Familienvater keine so weitgehende Macht über seine Kinder wie sie etwa das römische Recht gewährte, denn Kinder sind für biblisches Denken ein Segen Gottes (Gen 24,60; 30,1; Ps 127,3–5; 128,3–6; Spr 17,6). Sie sind voller Zukunft und Hoffnung, verletzlich und ganz und gar angewiesen auf Liebe, Zuwendung und Schutz. Wer eines von diesen Kleinen beschwert, sagt Jesus, der sollte mit einem Mühl-

stein um den Hals versenkt werden, wo das Meer am tiefsten ist (Mt 18,6). Die Kleinsten sind die Größten bei Jesus. Er stellt das Kind in den Mittelpunkt und gibt ihm eine besondere Würde. Mit dem Blick auf die Kleinsten und Schutzlosen sagt er seinen Jüngern: „Wer ein solches Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf“ (Mt 18,5). Die Zusage, dass wir Jesus selbst begegnen, wenn wir Kindern Gastfreundschaft und Schutz bieten, stand über Generationen an den Häusern der kirchlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Die dem biblischen Denken verdankte Geschwisterlichkeit enthält drei Elemente:

- ➔ die Anerkennung der Würde eines jeden, einer jeden – unabhängig von Leistungen; jeder hat das Recht auf soziale Teilhabe, weil er lebt.
- ➔ Gerechtigkeit als Schaffung fairer und gleicher Bedingungen für jeden, um von seiner Freiheit Gebrauch machen zu können.
- ➔ Solidarität als Zuwendung zu den Lebensmöglichkeiten der anderen und als Einsatz für deren Wohlergehen.

Die unteilbare und jedem ohne Unterschied zukommende Würde, Gleichheit und Solidarität sind die Inhalte des Verständnisses der Menschenwürde. Dieser Maßstab ist unteilbar, gilt

allen – besonders aber den Kleinen und Schwachen. Dieses Wissen um die brüderlich und schwesterlich geteilte Gotteskinderschaft hält an: sich dem anderen zuzuwenden und mit ihm verbunden zu sein, besonders aber jenen, die schutzbedürftig, schwach sind und einen anderen Menschen brauchen.

Damit Leben gefördert wird und wachsen kann

Der erste Lebensraum für Kinder ist die Familie. Sie ist Erfahrungsraum des Glücks, kann aber auch zum Ort des Erschreckens und der Gewalt werden. Beide Erfahrungen sind in der Familie zu Hause: Liebe und Geborgenheit ebenso wie Gewalt und Leid. Wenn Familien in Notlagen geraten, bedarf es einer verlässlichen Infrastruktur mit Hilfeangeboten für diejenigen Familien, die ihren Kindern und deren Entwicklung aus eigener Kraft nicht gerecht werden können. Eine wachsende Zahl von Kindern musste in den letzten Jahren wegen des Verdachts auf Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch in die Obhut der Jugendämter genommen werden. Um sie zu schützen, entstehen nun neue gemeinwesenorientierte Frühwarnsysteme. Ärztinnen, Hebammen und Familienpflegerinnen sollen enger mit Krippen, Tageseinrichtungen oder Beratungsstellen zusammenarbeiten. Auch die Kirchen, Caritas und Diakonie engagieren sich und bringen ihre Erfahrungen ein. Kinder- und Jugendheime und Pflegestellen müssen zu Orten wer-

den, die einem Kind Heimat geben – auf Zeit oder bis zum Erwachsenwerden –, wenn ihm ein Leben in der leiblichen Familie nicht möglich ist.

Die schwierige Arbeit der Erzieherinnen, Sozialpädagoginnen, und Beraterinnen, die in diesen Stellen mit Eltern und Kindern arbeiten, verdient hohe Anerkennung. Angesichts mancher öffentlicher Debatten ist es wichtig, zu betonen, dass sie in den allermeisten Fällen – oft unter schwierigen Umständen – gute und erfolgreiche Arbeit leisten. Dies trifft natürlich ebenso für die Fachkräfte in den Jugend- und Sozialämtern zu.

Impulse aus einer vorrangigen Option für Kinder

Gott schafft Gerechtigkeit, er sorgt sich um die Kleinen und erwartet entsprechende Gerechtigkeit. So wie Gott sich den Armen zugewandt hat, sollen es die Menschen tun. Die Würde eines jeden Menschen wurde nicht erworben und verdankt sich niemandem. Diese Begründung der Würde und des Rechts eines jeden Menschen ist grundlegend für die Entwicklung der sozialen Kultur der europäischen Gesellschaft. Sie inspiriert einen Impuls und drängt darauf, dass niemand rechtlos sei, sondern ein jeder, eine jede ein Recht darauf hat, ein Recht zu haben. Der Kampf um die Durchsetzung der Rechte der Menschen ist ein nicht endender Prozess.

Die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände haben einen wichtigen Schatz in Erinnerung zu halten: Der Maßstab für alles Entscheiden in Politik und Gesellschaft sind die Schwachen, Kleinen und Kleingehaltenen. An ihnen und ihren Lebensmöglichkeiten zeigt sich, was gut und gerecht ist. Die vorrangige Option für Kinder und Heranwachsende hat ihren Grund darin, dass Kinder und Jugendliche Leidtragende von Verhältnissen oder Verhalten Erwachsener werden können, deren sie sich nicht erwehren können und hilflos ausgeliefert sind. Wenn Diakonie und Caritas sich einer solchen vorrangigen Option für das Lebensrecht der Kinder und Heranwachsenden verpflichtet wissen, dann stehen sie in der Nachfolge Jesu. Jesus hat die Kinder vom Rand geholt, in die Mitte gestellt und als Vorbild für Erwachsene gewählt. Wenn die an den Rand gedrängten Kinder, Jugendliche und oft auch Familien nicht in die Mitte kommen, dann ist Jesus auch nicht in der Mitte. Deshalb finden Kirchen, Caritas und Diakonie nur dann zu ihrer Mitte, wenn sie solidarisch mit denen am Rand sind.

Unter dem Vorsitz von Herrn Staatsminister a. D. Gerhard Bökel und der Moderation von Frau Ulrike Holler ist dieser gründliche und weiterführende Bericht zustande gekommen, dem wir eine engagierte Diskussion in der Öffentlichkeit wünschen. Unser Lob und Dank gilt allen Mitgliedern der Kommission, die sachkompetent und mit Leidenschaft für Kinder, die schwierigen Lebenssituationen ausgesetzt sind, diese Schrift verfasst haben.

Der guten Lesbarkeit halber haben wir auf die Nennung von Anmerkungen verzichtet. Vielleicht stutzen manche Leser, manche Leserinnen, denn wir haben weithin auf die komplizierte Doppelnennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Wir schreiben in weiblicher Form und wissen, dass die Männer mitgemeint sind, denn eine gute Gegenwart und Zukunft für Kinder ist unser aller Aufgabe.

Frankfurt am Main, den 2. Juli 2009
Caritas-Diakonie-Konferenz Hessen

Peter Deinhart, Mainz

Thomas Domnick, Mainz

Dr. Wolfgang Gern, Frankfurt am Main

Dr. Markus Juch, Fulda

Dr. Hejo Manderscheid, Limburg

Dr. Eberhard Schwarz, Kassel

EINFÜHRUNG

2 EINFÜHRUNG**2.1 KINDERSCHUTZ IM SPANNUNGSFELD VON NORMATIVEN UND RECHTLICHEN VORGABEN UND GESELLSCHAFTLICHER PRAXIS**

Kinderrechte sind nicht gleichbedeutend mit Kinderschutz. Die öffentliche Diskussion um Kinderschutz orientiert sich am Skandal dramatischer Einzelfälle und trägt so zur Ausblendung alltäglicher Gewalt gegen Kinder bei.

Im deutschen Sozialgesetzbuch wird das Recht auf Schutz und Förderung von Kindern folgendermaßen formuliert: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII)

Dass die gesellschaftliche Realität häufig jedoch ganz anders aussieht und Kinderrechte nicht gleichbedeutend mit Kinderschutz sind, erleben Caritas und Diakonie in ihrer täglichen Arbeit. Denn selbst in einer vergleichsweise reichen und demokratisch organisierten Gesellschaft wie der Bundesrepublik Deutschland sind Kinder immer wieder Misshandlungen und Vernachlässigungen ausgesetzt, wobei die Täterinnen meist

aus dem nächsten sozialen Umfeld kommen. Statt Liebe, Anerkennung, Fürsorge und Schutz erleben viele Kinder in ihrer Familie körperliche, seelische und sexuelle Gewalt. Öffentliche und private Maßnahmen und die Gesetze zum Kinderschutz scheinen nicht zu genügen, um diese Phänomene zu bekämpfen und Kinder ausreichend zu schützen.

Aufgeschreckt durch einige dramatische Todesfälle, wie zum Beispiel von Kevin in Bremen oder Siri aus Wetzlar, ist Kinderschutz zurzeit auch wieder verstärkt Gegenstand öffentlicher Diskussionen. Die mediale Darstellung folgt dabei allzu oft ähnlichen Mustern. So ist in den zahlreichen Berichten in Presse, Funk und Fernsehen meist das Entsetzen groß, „dass es so etwas bei uns noch gibt“ und die Täterinnen werden als unmenschliche oder kranke „Monster“ stilisiert, deren Verhalten für die normale, rechtschaffene Bürgerin nicht nachvollziehbar ist. Gleichzeitig wird das Versagen der Mitarbeitenden staatlicher Behörden wie Jugendamt, Polizei und Gerichte beklagt.

Diese Art stark individualisierter Problembeschreibung hat eine gewisse Sensibilisierung der öffentlichen Wahrnehmung für Kindesmisshandlung bewirkt, was unter anderem an der Zunahme von (auch anonymen) Hinweisen und der steigenden Zahl von Inobhutnahmen von Kindern durch die Jugendämter abzulesen ist.

Um jedoch über die momentane Debatte hinaus eine grundlegende (systematische) und dauerhafte Verbesserung des Kinderschutzes zu erreichen, darf die Darstellung nicht bei schockierenden Extremfällen stehen bleiben. Ob Eltern und die professionell mit Kindern beschäftigten Personen ihre Aufgaben angemessen erledigen können, ist nicht nur von deren persönlichem guten Willen und/oder Kompetenz abhängig, sondern ist determiniert durch ein vielschichtiges strukturelles und normatives Bedingungsgefüge. Außerdem birgt die isolierte Beschreibung schwerer Fälle zumindest unterschwellig die Gefahr der „Verrohung“ in der Wahrnehmung von Kinderrechtsverletzungen nach dem Motto: Was nicht dramatisch ist, gefährdet nicht und schadet deshalb auch nicht.

2.2 PERSPEKTIVEN UND ZIELE DES KOMMISSIONSBERICHTES

Präventiver und effektiver Kinderschutz ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen. Die Balance zwischen der Verantwortung von Familien und Gesellschaft ist neu zu justieren. Dabei steht das Kind als Träger eigener Rechte im Mittelpunkt.

Erklärtes Ziel der Kommission ist es, einen Beitrag dafür zu leisten, Kinderrechte im öffentlichen Rechtsbewusstsein zu verankern und so auf eine gesellschaftlich akzeptierte solidarische Kultur der Förderung und Verantwortung für alle Kinder hin zu arbeiten. Das heißt, sich nicht nur über Verfahren der Feststellung und Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen Gedanken zu machen, sondern zugleich auch Sorge für die Schaffung von Lebensbedingungen zu tragen, die sich an den Bedürfnissen von Kindern und ihren Familien orientieren. Hierdurch können spezielle Kinderschutzmaßnahmen zwar nicht generell überflüssig gemacht, die Häufigkeit für notwendige Eingriffe aber erheblich herabgesetzt werden. Anzustreben wäre eine Art Monitoring für die Überprüfung der Kinderfreundlichkeit in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, die über die klassischen Instrumente des Kinderschutzes hinausgehen.

Dies setzt jedoch voraus, dass der Schutz und die Förderung von Kindern in unserer Gesellschaft politisch gewollt und in Maßnahmen und Gesetzen quer zu allen gesellschaftlichen Bereichen berücksichtigt wird. Der Kommission geht es deshalb u. a. darum, Lobbyarbeit für eine breite Verankerung des Kinderschutzes in der Gesellschaft und eine Schärfung des öffentlichen Problembewusstseins zu betreiben und die Bildung von tragfähigen Netzen, die die Interessen von Kindern vertreten, zu unterstützen.

Eine solche Sicht erfordert jedoch, die traditionelle „Familienbrille“ abzusetzen, die bisher sowohl die Bedeutung als auch die konkreten Maßnahmen des Kinderschutzes in Deutschland prägt. Im Mittelpunkt der Ausführungen stehen deshalb auch nicht die Ursachen für das Versagen der Eltern oder das Familiensystem an sich, sondern die Kinder, die als Rechtssubjekte Anspruch auf ein Aufwachsen ohne Gewalt und angemessene Förderung und Beteiligung haben. Ausgehend von diesem Perspektivenwechsel sind sowohl der gesellschaftliche Kontext als auch die Instrumente des Kinderschutzes bei Jugendämtern, freien Trägern, Gerichten und Polizei kritisch daraufhin zu untersuchen, ob und inwieweit sie den formulierten Rechtsanspruch in der Praxis verwirklichen können.

Expertinnen verschiedener Professionen haben interdisziplinär, interprofessionell und interinstitutionell daran gearbeitet, Probleme des Kinderschutzes zu beschreiben, zu analysieren und gemeinsame Strategien dafür zu entwickeln, was Kinder wirklich schützt. Konkret ging es darum, juristische, medizinische, psychologische und sozialarbeiterische Argumentationslinien zu verbinden und für die praktische Arbeit fruchtbar zu machen. Diese Form der Auseinandersetzung ist umso wichtiger, als in der Praxis effektiver Kinderschutz oft an inhaltlich-begrifflichen Verständigungsschwierigkeiten zwischen den Disziplinen scheitert. Ein weiteres Problem stellen Konkurrenzen und mangelnde Kommunikation

zwischen Institutionen sowie eine unklare Abgrenzung der Aufgabengebiete, Befugnisse und Zielsetzungen der verschiedenen Professionen dar.

Die Gliederung des vorliegenden Textes folgt dem hermeneutischen Dreieck von Sehen, Urteilen und Handeln und beginnt dementsprechend mit einer Art „Phänomenologie der Kindeswohlgefährdung“. Hierzu gehört die Beschreibung der Aufgaben verschiedener Institutionen und Professionen im Hinblick auf den Kinderschutz wie auch eine Darstellung der aktuellen Gefährdungslagen, Schutzmaßnahmen und Gesetze (Sehen).

In einem zweiten Schritt werden dann die aus dem Zusammenwirken von Tradition, Struktur und alltäglicher Praxis resultierenden Defizite in den verschiedenen Arbeitsfeldern des Kinderschutzes benannt und einer kritischen Revision unterzogen (Urteilen).

Im dritten Teil geht es schließlich um die konkreten Möglichkeiten der Veränderung der Instrumente des Kinderschutzes (Handeln). Die wichtigsten zu bearbeitenden Fragestellungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ⇒ Wie und wodurch können die bestehenden Instrumente des Kinderschutzes im Sinne der Wahrnehmung der Rechte von Kindern optimiert werden?

- ➔ Welche Formen der Fachlichkeit und Zusammenarbeit der verschiedenen Arbeitsfelder sind vonnöten?
- ➔ Welche Form der Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kinderschutz ist nötig, damit Hilfebedarfe rechtzeitig erkannt und adäquate Reaktionen möglich sind?
- ➔ Wie können die Zerrbilder der „heilen Familie“ als nicht realitätsgerechte gesellschaftliche Wahrnehmungsnorm aufgebrochen, Kinderrechte im öffentlichen Rechtsbewusstsein verankert und Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in den Blick genommen werden?

3 PHÄNOMENOLOGIE DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

3.1 GEWALT GEGEN KINDER – IMMER NOCH GESELLSCHAFTLICHE NORM?

Gewalt gegen Kinder hat eine lange Tradition. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung ist inzwischen zwar einem Großteil der Bevölkerung bekannt, ist aber, wie vor allem die erzieherische Alltagspraxis zeigt, immer noch nicht in ausreichendem Maß im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung verankert.

Der Satz „Eine Ohrfeige hat noch keinem geschadet“ hat das Denken und Handeln von Generationen von Eltern geprägt, so Brigitte Zypries im Rahmen einer Europäischen Fachtagung zur gewaltlosen Erziehung. Das Züchtigungsrecht war ein natürlicher Bestandteil des Erziehungsrechts, der elterlichen Gewalt. Das gesetzliche Züchtigungsrecht durch Lehrerinnen und Erzieherinnen wurde zwar 1957 abgeschafft, gewohnheitsrechtlich galt es aber weiter. Die Diskussion um ein ausdrückliches Gewaltverbot in der Erziehung, auch in den Familien, begann in den 1980er Jahren und erst im Jahr 2000 wurde das Gewaltverbot schließlich als Gesetz verabschiedet. § 1631 Abs. 2 im BGB lautet heute: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen,

seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Die Gründe für die Langwierigkeit des Prozesses zur gesetzlichen Verankerung der Gewaltfreiheit in der Erziehung und die zahlreichen Widerstände dagegen sind unter anderem in den historischen Vorstellungen der Legitimität von Gewalt gegen Kinder begründet. So galten Kinder über Jahrtausende hinweg nicht als vollwertige Menschen, sondern vielmehr als Besitz, als Sache, über die nach Belieben verfügt werden konnte. Auf der anderen Seite wurden Kinder sowohl im Arbeitsleben, als auch im Strafrecht als Erwachsene angesehen und entsprechend behandelt.

Kinder als Subjekte und Träger eigener Rechte anzusehen und ihrem Wohl Vorrang einzuräumen, ist dagegen historisch neu und auch heute, trotz eindeutiger Gesetzeslage, im Rechtsbewusstsein vieler Erwachsener noch nicht verankert.

Auf die Frage, ob sich die Gefährdungslage für Kinder in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren objektiv verbessert oder verschlechtert hat, gibt es keine klaren Antworten. Wirft man einen Blick in die polizeiliche Kriminalstatistik und die angegebene Zahl der Kindesmisshandlungen, ist in den letzten Jahren ein Anstieg zu verzeichnen, das heißt die erfasste Zahl der zur Anzeige gebrachten Körperverletzungen von Kindern unter 6 Jahren ist von 10,0 auf

13,4 pro 10000 Kinder gestiegen. Bei den unter 6-Jährigen hat die Zahl der Misshandlungen von Schutzbefohlenen gem. § 225 StGB im gleichen Zeitraum von 1,9 auf 3,6 pro 10000 zugenommen. Auch die Zahl der Inobhutnahmen von Kindern unter 6 Jahren durch Jugendämter auf der Grundlage des § 42 SGB VIII ist gestiegen, wenn auch nicht in allen Bundesländern gleichermaßen. Diese Zahlen sind jedoch nicht ohne weiteres als Indiz für den Anstieg der Gefährdungslagen zu deuten. Vielmehr wird hierüber zunächst nur ein verändertes Anzeigeverhalten zum Ausdruck gebracht, das auf eine verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Jugendämter zurückzuführen ist. Fest steht jedoch, dass in Sachen Kinderschutz die Welt noch nicht in Ordnung ist.

3.2 FAMILIÄRE RISIKOFAKTOREN FÜR KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN

Armut, soziale Ausgrenzung, Suchtprobleme, Kriminalität und niedriges Bildungsniveau sind Risikofaktoren für das Kindeswohl, die besondere Anforderungen an den Kinderschutz stellen.

Die hinter der Statistik stehenden Fallkonstellationen weisen eine Reihe von besonderen Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen in Familien auf, die besondere Anforderungen an einen effektiven Kinderschutz stellen.

Dazu gehören mangelnde Erziehungskompetenz, Überforderung, emotionale und soziale Verwahrlosung, Kriminalität, körperliche und geistige Handicaps, Drogenmissbrauch, psychische Erkrankungen, niedriges Bildungsniveau, mangelnde Sprachkenntnisse und Arbeitslosigkeit. Verknüpft sind diese Gefährdungslagen meist mit massiver materieller Armut. Je höher die Armutsquote für eine Kommune, desto höher ist in der Regel die Zahl der familienersetzenden Hilfen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, ist es der Kommission wichtig, an dieser Stelle festzuhalten, dass die geschilderte Datenlage nicht als das Ergebnis individuellen Versagens einzelner (Eltern) zu deuten ist. Das heißt, materielle Armut ist nicht automatisch mit sozialen Defiziten gleichzusetzen und bestimmte Lebensformen, zum Beispiel Einelternfamilien, sind nicht von vornherein als defizitär zu begreifen.

Es geht vielmehr darum, der zurzeit vorherrschenden Ideologie der Individualisierung von Problemlagen entgegenzutreten und den Zusammenhang von individueller Gefährdungslage als Symptom auf der einen Seite und dem institutionellen, strukturellen und politisch/gesellschaftlichen Versagen als Ursache gehäufter Kindeswohlgefährdungen auf der anderen Seite aufzuzeigen. So werden Kindeswohlgefährdungen durch sozialstrukturelle Bedingungen wie Armut, Arbeitslosigkeit und Ghettoisierung in Sozialen Brennpunkten zwar begünstigt, aber auch in so-

zial unauffälligen Familien kann es zur Kindeswohlgefährdung kommen, während Resilienzfaktoren in sogenannten „Risikofamilien“ schützend wirken können. Hier ist die Komplexität der Vielzahl schädigender und förderlicher Einflussfaktoren in ihrer Unkalkulierbarkeit (wechselseitige Kumulation oder Reduktion) zu berücksichtigen.

3.3 KINDESWOHL UND KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ALS BEZUGSGRÖSSE DES KINDERSCHUTZES

Das Kindeswohl orientiert sich an zentralen Bedürfnissen von Kindern nach:

- ➔ **Selbstwirksamkeit;**
- ➔ **Aktiver Mitbestimmung;**
- ➔ **Autonomie;**
- ➔ **Entwicklung eigener Fähigkeiten.**

Die zentrale Bezugsgröße für die Förderung, Erziehung und den Schutz von Kindern ist das Kindeswohl. Der Begriff Kindeswohl entstammt dem Kindschafts- und Familienrecht. Juristisch handelt es sich beim Kindeswohl um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sich einer allgemeinen Definition entzieht und daher der Interpretation im Einzelfall bedarf. Um eine solche auf den Einzelfall bezogene Auslegung

vornehmen zu können, sind Juristinnen regelmäßig auf außerjuristische Erkenntnisse insbesondere aus der Psychologie, den Sozialwissenschaften und der Medizin angewiesen.

Entlang den zentralen Bedürfnissen von Kindern lassen sich einige verallgemeinerungsfähige Maßstäbe für die Ausrichtung des Handelns am Kindeswohl benennen:

- ➔ Kinder sind sowohl aktiv-eigenständig als auch abhängig;
- ➔ Kinder leben von Anfang an in Wechselwirkung mit Erwachsenen und der materiellen Umwelt;
- ➔ Kinder wollen etwas bewirken. Sie haben das Bedürfnis, etwas mitzugestalten, etwas zu verändern und zu kommunizieren;
- ➔ Kinder haben ein Bedürfnis nach Sicherheit, Beziehung und Bindung;
- ➔ Kinder haben Bedarf an Orientierung und Grenzen durch die Bezugspersonen;
- ➔ Kinder sind neugierig und wollen sich aktiv Wissen aneignen;
- ➔ Ein Kind muss nicht zum Menschen gemacht werden, sondern es muss bei seiner Entwicklung unterstützt werden.

Damit Eltern ihrer Erziehungsaufgabe zum Wohl ihrer Kinder gerecht werden können, brauchen sie sowohl ausreichende materielle Versorgung als auch einen unbürokratischen und angstfreien Zugang zu Hilfen, wenn sie in schwierige Lebenssituationen geraten. Die mit dem Schutz und der Erziehung beauftragten öffentlichen Institutionen benötigen neben genügenden finanziellen Ressourcen ausreichend qualifizierte Mitarbeiterinnen, gut funktionierende Kommunikationswege und auf allen Hierarchieebenen ein Bewusstsein für die Notwendigkeit des Kinderschutzes.

Da diese Bedingungen aber oft nur teilweise oder gar nicht erfüllt sind, kommt es immer wieder zu Störungen im Gesamtsystem, die zu Lasten der Kinder gehen und sich in verschiedenen Formen von Unterversorgung und Gewalt äußern.



Abb. 1: Formen der Vernachlässigung und Gewalt gegenüber Kindern

3.4 INTERNATIONALE UND NATIONALE KINDERRECHTE ALS MASSSTAB FÜR DEN KINDERSCHUTZ

Als grundlegende Kinderrechte gelten das Recht auf:

- ➔ **Gewaltfreie Erziehung und Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt**
- ➔ **Schutz vor Ausbeutung**
- ➔ **Schutz der Familie**
- ➔ **Staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen**
- ➔ **Bildung (Schule, Ausbildung und Selbstständigkeit)**
- ➔ **Entfaltung der Persönlichkeit**
- ➔ **Beteiligung bei Entscheidungen, die sie betreffen, Meinungsäußerung**
- ➔ **Fürsorge**
- ➔ **Ernährung**
- ➔ **Gesellschaft und Freunde jeder Herkunft**
- ➔ **Eigentum**

Um Kinderschutz als zentrale gesellschaftliche Aufgabe im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung zu verankern, müssen Kinder als eigenständige Rechtssubjekte anerkannt werden. Hannah Arendt formuliert die Notwendigkeit ver-

bindlicher Rechte für alle Menschen so: „Das grundlegende Menschenrecht ist das Recht Rechte zu haben.“

Im Folgenden soll deshalb ein kurzer Überblick über die internationalen und nationalen Kinderrechte gegeben werden. Inhaltlich ergeben sich die Kinderrechte aus den zentralen Bedürfnissen von Kindern, die in Rechtsansprüche umgewandelt worden sind.

3.4.1 UN-KINDERRECHTSKONVENTION UND KINDESWOHL

Die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 hat das Ziel, weltweit die Würde, das Überleben und die Entwicklung von Kindern sicherzustellen. Die Kinderechte umfassen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte, deren Verwirklichung am Begriff des Kindeswohls als gesellschaftliche Querschnittsaufgabe definiert wird. Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu treffen, um Kinder vor Gewalt und Vernachlässigung zu schützen (Art. 19).

Am 20. November 1989 wurde in der 44. Vollversammlung der Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte des Kindes einstimmig verabschiedet. Die in 54 Artikeln dargelegten völkerrechtlich verbindlichen Mindeststandards haben zum Ziel, weltweit die Würde, das Überleben und die Entwicklung von Kindern und damit von mehr als der Hälfte der Weltbevölkerung sicherzustellen. Bis heute haben 193 Staaten die Konvention ratifiziert, nicht jedoch Somalia und die USA.

In der UN-Kinderrechtskonvention ist das Kindeswohl (best interest of the child) ein zentraler Begriff, der dazu dient, den Schutz und die Förderung von Kindern als gesellschaftliche Querschnittsaufgabe festzuschreiben. „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ (Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention)

Näher bestimmt wird das Kindeswohl durch allgemeine Prinzipien, zu denen neben dem Vorrang des Kindeswohls das Recht auf Leben (Art. 6) und die Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12) gehören.

Die Kinderrechte umfassen Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte. Die Schutz-

rechte umfassen u. a. den Schutz der Rechte aller jungen Menschen bis 18 Jahre (Art. 1) und den Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19):

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schädigung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Zu den Förder- und Beteiligungsrechten gehören u. a. das Recht auf Gesundheit (Art. 24), das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 27), das Recht auf Bildung (Art. 28).

Für Kinder ohne deutschen Pass und Kinder ohne ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus (illegaler Aufenthalt) ist in der UN-Kinderrechtskonvention insbesondere das schon genannte Antidiskriminierungsverbot (Art. 2), das Vorranggebot des Kindeswohls (Art. 3) und die Gleichbehandlung von Flüchtlingskindern (Art. 22) von Bedeutung. Darüber hinaus schreibt der von Deutschland schon 1973 unterzeichnete UN-Sozialpakt die verpflichtende Schulbildung für alle fest. Der UN-Zivilpakt, als internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, regelt u. a. das Recht aller Kinder auf eine Geburtsurkunde und Staatsangehörigkeit.

3.4.2 KINDERRECHTE UND KINDESWOHL IN DEUTSCHLAND

Auf der einfachgesetzlichen Ebene zeigt sich insbesondere die Verbesserung der Rechtssituation und der Stärkung der Subjektposition des Kindes in Deutschland durch:

- ➔ **Gesetz zur Neuregelung der elterlichen Sorge (§ 1626 BGB, 1979)**

- ➔ **den Anspruch auf Beratung und Beteiligung (§ 8 SGB VIII, 1990)**
- ➔ **den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§§ 24 und 24a SGB VIII, 1996)**
- ➔ **das Kindschaftsrechtsreformgesetz (§ 1684 BGB, 1998)**
- ➔ **das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Familie (§ 1631 BGB, 2000)**
- ➔ **den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII, 2005)**

Abgesehen von der äußerst fragwürdigen Einschränkung der Kinderrechte in Bezug auf Flüchtlingskinder, werden inzwischen auch in der Gesetzgebung der Bundesrepublik Kinder weitestgehend als Subjekte und damit als Träger eigener Rechte betrachtet. Seinen Ausdruck findet das unter anderem darin, dass seit der Sorgerechtsreform 1979 nicht mehr von elterlicher Gewalt, sondern von elterlicher Sorge gesprochen wird.

Außerdem wurde § 1626 Abs. 2 in das BGB eingefügt, der die Mitsprache von Kindern und Jugendlichen rechtsverbindlich festlegt. „Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwick-

lungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“

Das 1990 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) benennt Kinder und Jugendliche ausdrücklich als Träger eigener Rechte. Gemäß § 8 Abs. 2 und 3 SGB VIII haben sie das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden und dort in Not- und Konfliktlagen auch ohne Kenntnis ihrer Eltern beraten zu werden. Gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII haben sie Anspruch auf Unterstützung hinsichtlich der Ausübung des Umgangsrechts. Und nach § 42 Abs. 1, Nr. 1 SGB VIII ist das Jugendamt zur Inobhutnahme verpflichtet, wenn das Kind oder die Jugendliche darum bittet (sog. Selbstmelder). Die sonstigen Rechtsansprüche aus dem SGB VIII, z. B. auf Hilfe zur Erziehung, müssen von den Personensorgeberechtigten beantragt werden. Hervorzuheben sind die vom Gesetz gewollten Maßnahmen zur Förderung der Familie, zum Beispiel zur gewaltfreien Lösung von Konfliktsituationen (vgl. § 16 Abs. 1 SGB VIII). Der Gesetzgeber hat diese eher präventiven Maßnahmen als Soll-Leistungen verankert. Für die öffentlichen Jugendhilfeträger besteht eine objektive Rechtsverpflichtung, der jedoch kein individuell durchsetzbarer Rechtsanspruch gegenüber steht. Dies bedingt, dass die Maßnahmen des § 16 Abs. 1 SGB VIII viel zu selten umgesetzt werden.

Kinder und Jugendliche können jedoch ihre Anträge, bis auf die oben genannten Ausnahmen, nicht ohne die Personensorgeberechtigten stellen. 1996 kam in § 24 SGB VIII der Anspruch des Kindes auf den Besuch eines Kindergartens vom vollendeten dritten Lebensjahr an hinzu.

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998 brachte neben der weitgehenden Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder und dem Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern (§ 1684 Abs. 1 BGB) auch die Möglichkeit, Kindern in besonders konfliktträchtigen gerichtlichen Kinderschutzverfahren einen eigenen Verfahrenspfleger als Anwalt des Kindes zur Seite zu stellen (§ 50 FGG).

Ein weiteres bedeutendes Kinderrecht beinhaltet das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Familie aus dem Jahr 2000. Seither haben Kinder in Deutschland auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und sonstige entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Durch die Einführung des § 8a SGB VIII wurden Verfahrensstandards für das Handeln von öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern geschaffen, die Vorschriften zur Einbeziehung des Familiengerichts präzisiert und Datenschutzvorschriften für die öffentlichen Jugendhilfeträger konkretisiert.

Entgegen den Fortschritten auf der Ebene der einfachen Gesetze, kommen die Kinderrechte im Grundgesetz nicht explizit vor. In Art 6 GG (Ehe und Familie) werden Kinder lediglich als Anhängsel ihrer Eltern behandelt. Gleichwohl ist das Kind nach dem Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 24, 119–144 und 1 BvR 1620/04, 1 (12) in unserer Verfassungsordnung Grundrechtsträger. Es ist eine Person mit folgenden Grundrechten (u.a.):

- ➔ mit eigener Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG)
- ➔ mit dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG)
- ➔ mit dem Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG)
- ➔ mit dem Recht auf Schutz ihres Eigentums und Vermögens (Art. 14 Abs. 1 GG).

Um die Position des Kindes als Grundrechtsträger zu stärken, wird eine Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz wieder verstärkt diskutiert.

3.4.3 NOVELLIERUNG DES SGB VIII DURCH DAS KINDER- UND JUGENDHILFE-WEITERENTWICKLUNGSGESETZ (KICK)

Durch die Aufnahme des Schutzauftrages in §8a und weiterer Neuregelungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) wurde eine Erweiterung und Konkretisierung des Schutzauftrages des Jugendamtes formuliert und so das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren auch gegenüber seinen eigenen Eltern gestärkt.

Die in jüngster Vergangenheit bekannt gewordenen Fälle von Kindesvernachlässigung, Misshandlung oder sogar Tötung, haben auf Seiten des Gesetzgebers zu der Einsicht geführt, dass es im Kinderschutz einer verstärkten Fokussierung auf den Schutz der Kinder und ihrer Rechte bedarf.

Neben einer Präzisierung der Verfahrensabläufe wurde dem Jugendamt erstmals ein ausdrückliches Recht auf Informationsbeschaffung eingeräumt (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII). Außerdem muss das Jugendamt nach der neuen Regelung auch in den Fällen das Familiengericht anrufen, „wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefähr-

dungsrisikos mitzuwirken“ (§8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). §8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII berechtigt und verpflichtet das Jugendamt immer dann, wenn eine dringende Gefahr besteht und eine Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann, das Kind aus dem elterlichen Haushalt heraus in Obhut zu nehmen.

Das Jugendamt und freie Träger der Jugendhilfe sollen sich nicht nur als Dienstleister den Eltern gegenüber verstehen, sondern haben die Pflicht, die Gefährdung selbst einzuschätzen und tätig zu werden. Trotzdem bleibt zu beachten: Dauerhafte Eingriffe in die elterliche Sorge dürfen nur vom Gericht vorgenommen werden und auch nur im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 1666 und 1666a BGB. Jedes andere Verfahren, das nicht im Konsens mit den Eltern oder durch ein familiengerichtliches Verfahren entschieden wird, wäre ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2, Satz 1 GG und vom Wächteramt des Staates nicht mehr gedeckt.

3.5 ELTERNRECHT IST ELTERNPFLICHT

Das Elternrecht auf Erziehung ist ein dienendes Recht, das seine Grenze am Wohl des Kindes findet.

Die geschilderten Kinderrechte und die Bemühungen um ihre Verwirklichung stehen im Spannungsverhältnis zum Elternrecht. Die Gewährleistung des natürlichen Rechts der Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder nimmt unter den Grundrechten jedoch einen ganz besonderen Platz ein. „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Die Besonderheit des Elternrechts auf Erziehung besteht jedoch darin, dass zwar Eltern grundsätzlich über die Erziehungsbefugnis verfügen, diese aber das Kind als Begünstigten einbezieht. So sind in Art. 6 Abs. 2, Satz 1 GG Rechte und Pflichten von Eltern unlöslich miteinander verbunden; wobei die Pflicht nicht als eine das Recht begrenzende Schranke, sondern einen wesensbestimmenden Bestandteil des Elternrechts darstellt. Elternrecht sollte deshalb besser als Elternverantwortung bezeichnet werden (vgl. BVerfGE 24, 119 (143)).

Das Elternrecht als dienendes Recht ist letztlich darauf ausgerichtet, das Kind „zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu erziehen, wie sie

dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht“ (BVerfGE 24,119 (114)). An die Stelle der Unterordnung des Kindes unter den Willen und die Macht der Eltern tritt eine Beziehung auf der Basis gleicher Grundrechte, in der die Würde und die Rechte des Kindes neben denen der Erwachsenen einen selbstverständlichen Platz einnehmen.

In der Spannung zwischen Gleichheit auf der einen – Kinder sind genauso Menschen – und Differenz auf der anderen Seite – Kinder haben altersbedingte spezifische Bedürfnisse – liegt das besondere Verhältnis zwischen Eltern und Kindern. Das Elternrecht ist daher ausschließlich als pflichtgebundenes, treuhänderisches Recht zu verstehen, das seine Grenze am Wohl des Kindes findet.

3.6 DAS STAATLICHE WÄCHTERAMT UND DIE SCHUTZRECHTE DES KINDES

Kinder sind in Deutschland immer noch weitgehend Privatsache. Vor der Durchsetzung des Kinderschutzes steht das große Schutzschild „Elternrecht“. Das Misstrauen gegenüber dem Jugendamt als „Kinderklaubehörde“ verhindert effektiven Kinderschutz.

Trotz der beschriebenen gesetzlichen Änderungen existiert in Deutschland immer noch ein ausgeprägter Schutz des Elternrechts gegenüber staatlichen Eingriffen. Dieser ist vor allem den schlechten Erfahrungen in der NS-Zeit und der DDR-Diktatur geschuldet, in der die Familie zum einen im Sinne der jeweiligen staatlichen Ideologie instrumentalisiert wurde und zum anderen staatlichen Eingriffen weitgehend schutzlos ausgeliefert war.

Verknüpft mit dem immer noch vorherrschenden Bild der liebenden Eltern und der „heilen“ bürgerlich-christlichen Kleinfamilie fällt es hierzulande schwer, den Blick auch auf das Scheitern von Familien zu richten und ein Eingreifen staatlicher Stellen als Notwendigkeit zum Schutz von Kindern anzuerkennen. Kinder sind in Deutschland immer noch weitestgehend Privatsache. Möglichkeiten zur Realisierung von Kinderrechten werden häufig nur durch den Filter der Familie wahrgenommen. Die Installation eines Systems früher Hilfen für alle Eltern nach dem Vorbild angelsächsischer oder skandinavischer Staaten stößt in Deutschland, unter anderem aufgrund der historischen Erfahrungen mit Eingriffen des Staates in die Familie, auf wenig politische und gesellschaftliche Akzeptanz.

Das Misstrauen gegenüber Institutionen wie dem Jugendamt, das in der Öffentlichkeit immer noch das Image einer „Kinderklaubehörde“ hat, ist groß. So verhindert oft die Angst vor dem

Jugendamt, dass rechtzeitig Hilfe in Anspruch genommen wird und selbst Kinderärztinnen sich scheuen, das Jugendamt über einen Verdacht der Kindesmisshandlung zu informieren, da sie Angst haben, die Eltern als Kunden zu verlieren. Zusätzlich verstärkt wird das Negativ-Image des Jugendamtes durch die Medien und Fachanwältinnen, die meinen, ihre Klienten gegen das „böse“ Jugendamt verteidigen zu müssen.

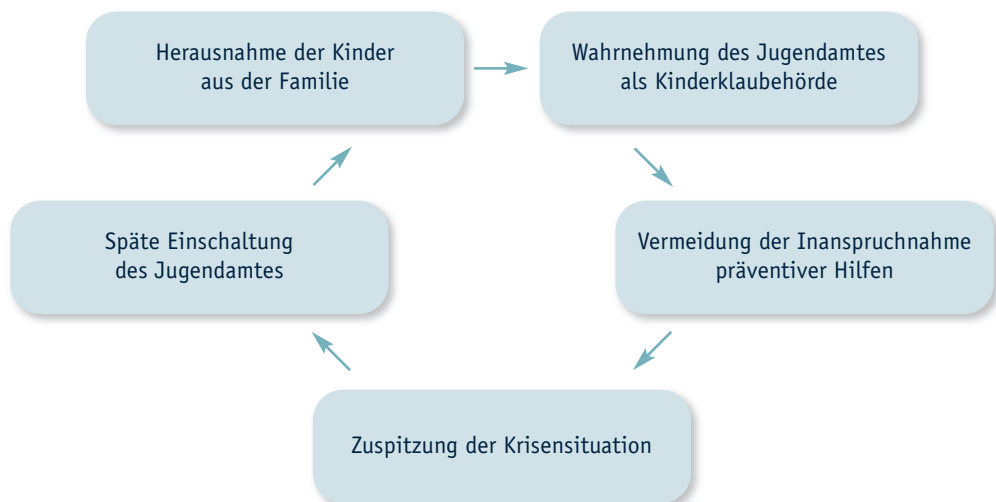


Abb. 2: Teufelskreis des Negativimages der Jugendhilfe

Diesen Schwierigkeiten und Vorbehalten im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung gegenüber, stellt Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG die Ausübung der Erziehungsverantwortung der Eltern unter die Aufsicht des Staates. Es heißt: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“. „Dieses Wächteramt besteht darin, das Kind notfalls davor zu bewahren, dass seine Entwicklung durch den Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet.“ [BVerfGE 24, 119 (144)] „Das staatliche Wächteramt dient unmittelbar der Verhütung von Verletzungen des Kindeswohls [BVerfGE 10, 59 (84)]. Das Kind hat unmittelbar Anspruch auf den Schutz des Staates“ [BVerfGE 24, 119 (144)].

Das Jugendamt nimmt in Verantwortungsgemeinschaft mit dem Familiengericht das staatliche Wächteramt wahr. Die Aufgaben der Familiengerichte werden u. a. in § 1666 Abs. 1 BGB formuliert: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ Ähnlich heißt es für das Jugendamt in § 8a Abs. 3 SGB VIII: „Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten ... nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Ge-

fahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.“ (so auch § 42 SGB VIII).

KRITISCHE SELBSTREVISION DER INSTRUMENTE DES KINDERSCHUTZES

4 KRITISCHE SELBSTREVISION DER INSTRUMENTE DES KINDERSCHUTZES

4.1 ALLTAGSMYTHEN DES KINDERSCHUTZES

Um zu verstehen, wie Kinderschutz funktioniert bzw. an bestimmten Stellen nicht funktioniert, darf sich der analytische Blick nicht auf die Praxis der Individuen vor Ort und die Struktur der Institutionen beschränken, sondern muss auch die Bedeutungsebene, das heißt, das öffentliche Verständnis (Common sense) von Kinderschutz im Allgemeinen und der Institutionen im Besonderen mit einbeziehen. Die Auseinandersetzung mit den Instrumenten des Kinderschutzes beginnt deshalb mit einem „provokanten“ Überblick über die vielfach noch weit verbreiteten Alltagsmythen, Vorurteile und Klischees bezüglich der Akteure im Kinderschutz.

„Das schlechteste Elternhaus ist immer noch besser als das beste Heim“ ist dabei ein grundlegender Mythos, der sowohl in der allgemeinen Öffentlichkeit als auch Teilen der Fachöffentlichkeit verbreitet ist.

Familiengerichte: „Vor Gericht und auf hoher See sind alle in Gottes Hand.“ Gemeint ist hier die scheinbare oder reale Unantastbarkeit und Undurchschaubarkeit gerichtlicher Entscheidungen, denen sich die Betroffenen ausgeliefert sehen.

Jugendamt: „Kinderklaubehörde und natürlicher Feind der Eltern.“ Das Jugendamt erscheint in der Öffentlichkeit immer noch als Behörde, die willkürlich in die Privatsphäre von intakten Familien eingreift. Auch hier sind, ähnlich wie bei den Gerichten, die Maßstäbe für Entscheidungen nicht transparent.

Sozialarbeiterinnen: „Sozialarbeiterinnen sind immer ein Stückweit betroffen.“ Das heißt, Sozialarbeiterinnen handeln in den Augen der Öffentlichkeit meist aus dem Bauch heraus und damit unprofessionell.

Freie Träger: „Die Kohle muss stimmen.“ Den Freien Trägern der Jugendhilfe wird unterstellt, dass sie sich mehr um den Erhalt der eigenen Existenz sorgen als um das Wohl der Kinder. Kindertagesstätten: „... basteln, betüteln und aufbewahren.“ Kindertagesstätten sind immer noch nah am Bereich der Familie. Entsprechend werden Erzieherinnen nicht als professionelle Fachkräfte, sondern als Mutterersatz auf Zeit gesehen.

Schule: „... und wer schützt uns vor den Kindern?“ Gewalt wird in der Schule nur im Hinblick auf Schülerinnen untereinander und gegen Lehrerinnen bearbeitet. Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder, sowohl innerhalb als außerhalb der Schule, interessiert nicht.

Kinderärztinnen: „Sehen alles, aber sagen nix.“ Kinderärztinnen genießen ein hohes Ansehen, fürchten sich aber vor der Weitergabe von Informationen, da sie das öffentliche Vertrauen gegenüber dem Jugendamt teilen.

Polizei: „Dein Freund und Helfer.“ Das Vertrauen, das der Polizei entgegengebracht wird, geht weit über ihre Aufgabe als staatliche Eingriffsbehörde hinaus.

Politik: „Sonntagsreden und Babykissing.“ Weite Teile der Bevölkerung sind sich einig darüber, dass Politikerinnen zwar in Sonntagsreden den Schutz von Kindern hoch halten, in der praktischen Umsetzung aber aus Kostengründen genau das Gegenteil tun.

Medien: „Menschen, Kinder, Sensationen – die beste Story beginnt auf dem Friedhof.“ Die Presse ist häufig nur an Skandalen, die sich gut verkaufen, und nicht an differenzierten Lösungsmöglichkeiten interessiert.

Soziales Umfeld: „Nix hören, nix sehen, nix sagen.“ Die ganz normale Nachbarin hält sich im Zweifelsfall lieber bedeckt, um nicht als Denunziantin dazustehen oder gar Schuld daran zu haben, dass Eltern ihr Kind vom Jugendamt weggenommen bekommen.

4.2 INSTRUMENTE DES KINDERSCHUTZES IM ÜBERBLICK

Im Prinzip bieten das in §8a SGB VIII festgelegte Verfahren zum Schutzauftrag und der „Hilfepan“ nach § 36 SGB VIII gute fachliche Instrumente für den Schutz und die Förderung von Kindern. Dementsprechend geht die Kommission davon aus, dass nicht primär die genannten gesetzlichen Grundlagen und Instrumente des Kinderschutzes mangelhaft sind, sondern vor allem der institutionelle und individuelle Umgang damit. Problematisch ist außerdem die mangelnde Abstimmung zwischen Bundes- und Landesgesetzen zum Kinderschutz aber auch die Unterschiedlichkeit der Gesetze in den Bundesländern und deren Ausführung durch kommunale und freie Träger.

Da es eine gute rechtliche Grundlage für den Kinderschutz zu geben scheint, ist davon auszugehen, dass nicht primär die Instrumente und gesetzlichen Grundlagen zum Kinderschutz mangelhaft sind, sondern vor allem der institutionelle und individuelle Umgang damit.

Dies wird vor allem dadurch dokumentiert, dass trotz vielfältiger Absichtserklärungen für eine Verbesserung der Lebenssituation von

Kindern in unserer Gesellschaft in der alltäglichen Praxis immer wieder eine Reihe von systemimmanenten Problemen sichtbar werden, die eine kritische Selbstrevision der maßgeblichen Instrumente des Kinderschutzes und im Besonderen ihrer Handhabung und Interpretation nötig machen. Ein Beispiel hierfür ist die oft mangelhafte Abstimmung von Bund, Ländern und Kommunen, die uneinheitliche Anforderungen an den Kinderschutz und seine praktische Durchführung stellen.

Von Bedeutung sind hierbei Fragen nach den ethischen Leitbildern der Institutionen, der

Verfügbarkeit finanzieller und personeller Ressourcen, dem jeweiligen beruflichen Selbstverständnis und der fachlichen Qualifikation der mit dem Kinderschutz befassten Professionen sowie der konkreten Verfahrensabläufe.

Was dies im Einzelnen bedeutet, wird im Folgenden exemplarisch an verschiedenen wichtigen Praxisfeldern des Kinderschutzes aufgezeigt. Einen zusammenfassenden Überblick über die disparate Vielfalt von Institutionen und Professionen, die in der Praxis leider oft nur mangelhaft kooperieren und an einer Art „Tunnelintelligenz“ leiden, gibt die nachstehende Grafik.

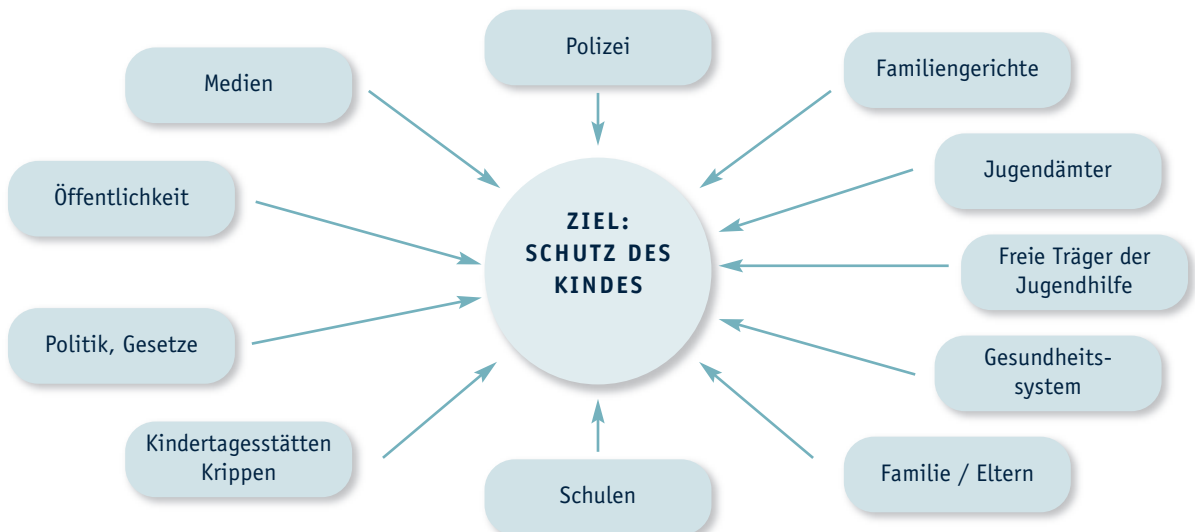


Abb. 3: Personen und Institutionen, die Verantwortung für den Kinderschutz tragen

4.3 AUSBILDUNG UND BERUFLICHES SELBSTVERSTÄNDNIS VON SOZIALARBEITERINNEN IN DER JUGENDHILFE

Viele Sozialarbeiterinnen verstehen sich aufgrund ihrer Orientierung an therapeutischen und systemischen Paradigmen immer noch zu großen Teilen als Dienstleisterinnen der Eltern und sind aus Angst vor Fehlentscheidungen nicht bereit, ihre Arbeit der Kontrolle von außen zu unterziehen.

Auf dem Hintergrund der bereits historischen Erfahrung und in Abgrenzung zur jahrzehntelangen Praxis der Sanktionierung von Eltern bei auftretenden Erziehungsproblemen, hat die Sozialarbeit in den letzten beiden Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts den Erhalt von Eltern-Kind-Beziehungen, elterlicher Verantwortung, Mitwirkung und Mitbestimmungsrechte in den Fokus der Gestaltung von Hilfen zur Erziehung gestellt. Im Bemühen um eine Ausgestaltung der Hilfen im Einvernehmen mit und unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, orientieren sich heute die meisten Ausbildungskonzepte an therapeutischen und systemischen Paradigmen und damit der Wertneutralität gegenüber den Klientinnen (Eltern). Sozialarbeiterische Verantwortung für das Wohl und die Unversehrtheit von Kindern sowie die so-

zialarbeiterische Pflicht zur Intervention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind dabei in den Hintergrund getreten. Gepaart mit betriebswirtschaftlich orientierten Struktur- und Finanzreformen haben sich sozialarbeiterische Handlungskonzepte durchgesetzt, die dominiert sind von einem überzogenen Dienstleistungsverständnis gegenüber den Eltern (Kundenorientierung). Eltern und nicht Kinder werden primär als Subjekt von Leistungen der Jugendhilfe gesehen und Elternrechte dominieren häufig immer noch über Kinderrechte.

Zudem akzeptieren nicht alle Fachkräfte die Notwendigkeit, die eigene Arbeit an vorgegebenen fachlichen Standards verbindlich auszurichten, das eigene Handeln gründlich und umfassend zu dokumentieren, der fachlichen Kontrolle durch Dritte zu unterwerfen und auch selbst im Rahmen des Fallmanagements regelhaft das Handeln anderer zu kontrollieren. In diesen Zusammenhang gehört auch die systematische Abwehr vieler Mitarbeiterinnen in der Jugendhilfe gegen eine konsequente, objektive und problemorientierte Fehleranalyse. Einer der Gründe hierfür ist die Angst vor Fehlentscheidungen und deren möglicher strafrechtlicher Verfolgung. So wird in der Jugendhilfe zwar gearbeitet, aber zu wenig valide analysiert. Ein Zustand, der in der Folge wiederum zu Fehlern in der Einschätzung von Gefährdungslagen, falscher Methodenwahl, Überreaktion oder Passivität führt und die Angst vor Versagen verstärkt.



Abb.4: Negatives Bedingungsgefüge von mangelnder Qualifikation, Analyse und Fachlichkeit

4.4 ANFRAGEN AN DAS JUGENDAMT ALS KINDERSCHUTZINSTITUTION

Um sein Wächteramt auszufüllen, verfügt der Staat über verschiedene Instrumente: das Jugendamt, die Polizei und die Familiengerichte, wobei sich alle diese Institutionen in einem

ständigen Prozess der Veränderung befinden. Das Jugendamt vermittelt und gewährt Hilfe zur Erziehung und wacht über die gesetzlich verbrieften Rechte von Kindern. Im Folgenden werden eine Reihe von Schwachstellen im Jugendamt benannt, die die Organisation selbst, ihre Kooperation mit anderen Institutionen, aber auch Handlungsziele und Arbeitsabläufe betreffen.

4.4.1 ORGANISATION UND ARBEITS- ABLÄUFE IM JUGENDAMT

Weder an der Basis noch auf Leitungsebene gibt es angemessene Verfahren der interdisziplinären Zusammenarbeit. Die Interessen der Verwaltung und das Budget werden höher bewertet als der Kinderschutz ziehen.

Verstärkt wird der im vorherigen Abschnitt geschilderte Negativkreislauf auf der strukturellen Ebene durch die mangelnde Unterstützung durch Vorgesetzte, starke Arbeitsüberlastung, fehlende Handlungsrichtlinien und zu wenig personelle Ressourcen.

Außerdem gibt es kein geeignetes Verfahren, um den Rat von anderen mit dem Kinderschutz befassten Disziplinen systematisch in das eigene Handeln einzubeziehen und die Arbeit der Sozialarbeiterinnen zu kontrollieren, z. B. durch Protokolle von Hausbesuchen oder eine Evaluierung der Hilfeplanung. Zusammenarbeit über die Grenzen der eigenen Institution und Disziplin hinaus ist nicht nur an der Basis, sondern auch auf der Leitungsebene schwierig, was sich darin zeigt, dass gerade Entscheidungsträger oft nicht bereit sind, an interdisziplinären Treffen teilzunehmen.

Die hierarchische Struktur des Jugendamtes führt zudem zu einer verkehrten Rechtsgüterabwägung, durch die die Wahrung der Interessen der Verwaltung an vielen Stellen höher bewertet wird als der Kinderschutz. Behördenleitungen haben manchmal mehr das Budget als die Notwendigkeiten der Fachlichkeit im Blick. Dies führt dazu, dass auch fachlich sinnvolle Maßnahmen aus Kostengründen abgebrochen oder gleich abgelehnt werden.

Ein weiteres strukturelles Problem in der Arbeit des Jugendamtes stellt die selektive Handhabung des Rechts auf Hilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz dar. Ob Hilfe gewährt wird, ist abhängig von Haushaltsvorgaben des Jugendamtes und vom Aufenthaltsstatus der Eltern, aber nicht, wie es eigentlich sein sollte, vom Bedarf des Kindes.

Die vom Jugendamt bestellten Amtsvormünder sind nicht genügend qualifiziert, haben zu viele Kinder zu betreuen und sind durch ihre Einbindung in die Struktur des Jugendamtes nicht frei, sich ohne Einschränkungen für die Interessen ihrer Mündel einzusetzen.

4.4.2 MACHT UND SPALTUNG IN DER ORGANISATION DES JUGENDAMTES

Die Spaltung des Jugendamtes in die Organisationseinheiten Verwaltung und sozialen Dienst bringt die Sozialarbeiterinnen an der Basis in eine paradoxe Situation gleichzeitiger Macht und Ohnmacht. Die Fachkraft verfügt zwar über die problembezogene Definitions- und Entscheidungsmacht gegenüber den Klientinnen, ist zugleich aber ohnmächtig in Bezug auf die Gestaltung ihrer Arbeitssituation. Dies führt dazu, dass Sozialarbeiterinnen oft überlastet sind und wenig Unterstützung durch die Leitungsebene erfahren.

Ein weiterer schwerwiegender Grund für die mangelnde Qualität der Arbeit von Jugendämtern ist in deren Aufspaltung in zwei verschiedene, hierarchisch geordnete, Organisationseinheiten zu suchen. Auf der einen Seite die unpersonliche, formale Bürokratie, der unter anderem die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf personelle Ausstattung und fachliche Qualifikation obliegt, und dem sozialen Dienst am Menschen auf der anderen Seite, deren Mitarbeiterinnen als Garanten für die Sicherstellung des Kindeswohls im konkreten Fall verantwortlich sind. Diese Trennung von formalen Prozessen und Sozialarbeit führt dazu, dass sich Sozialarbei-

terinnen an der Basis in einer paradoxen Situation wiederfinden. So besitzen sie zwar in Bezug auf die von ihnen betreuten Kinder und Familien die problembezogene Definitions- und Entscheidungsmacht und haften persönlich (auch strafrechtlich) in vollem Umfang für ihr Handeln, werden aber zugleich von der Hierarchie des Amtes wie Unmündige behandelt. Dementsprechend sind es meist nicht die fachlichen Herausforderungen, denen sich Sozialarbeiterinnen machtlos ausgeliefert sehen, sondern es sind vielmehr die Rahmenbedingungen, die bürokratischen Regularien, die dafür verantwortlich sind, dass Sozialarbeiterinnen des öffentlichen Jugendhilfeträgers zu scheitern drohen. Von Seiten der Leitung wird zwar die Angst in Bezug auf die strafbewehrte Garantenpflicht geschürt, aber geringe bis gar keine Unterstützung und Schutz gewährt.

Diese Missverhältnisse sind in der Hochrisiko-Kinderschutz-Arbeit der sozialen Dienste wenig förderlich. Denn Sozialarbeiterinnen, die selbst keinen Schutz erfahren, neigen dazu, sich selbst zu schützen, indem sie die Schutzbedürftigkeit der Kinder abwehren und sich hinter bürokratischen Regeln verschanzen. Es darf einen nichts anrühren, sonst bleibt man mit diesen Emotionen alleine. „Prosoz 14 plus“ (Fachanwendungssoftware für Jugendhilfe) kennt keine Erfassungsregel für Angst, Verzweiflung und Hilflosigkeit.

4.5 FREIE TRÄGER DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG ALS VERTRAGSPARTNER DES JUGENDAMTES

Hauptprobleme der freien Träger der Erziehungshilfe sind:

- ➔ keine präventive Tätigkeit – abhängig von fachlichen Einschätzungen anderer
- ➔ keine unmittelbare Möglichkeit zur Gestaltung von Schutz und Hilfe
- ➔ Rolle des Ausführenden
- ➔ Refinanzierung und Konkurrenz zu anderen Anbieterinnen
- ➔ Kommunikations- und Abstimmungsprobleme mit anderen Institutionen
- ➔ Verschwinden der Zweigliedrigkeit der Jugendhilfe.

Aufgrund der Rahmenbedingungen haben freie Träger der Erziehungshilfe oft nicht die Möglichkeit, präventiv oder eigeninitiativ tätig zu sein, zudem sind ihre Systeme nicht gemeinwesenorientiert, sondern auf die Bearbeitung individueller Problemlagen hin ausgelegt. Freie Träger sind abhängig von der Belegung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Dementsprechend werden ihre fachlichen Kompetenzen und Ressourcen zum Schutz von Kindern im Einzelfall erst in Anspruch genommen, „... wenn eine dem

Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist ...“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII), wenn also zumindest eine deutliche Gefährdung für das Kindeswohl besteht. Sie sind in der Praxis selten aktiv an der Entscheidung über Inhalte und Ausgestaltung der Hilfe beteiligt, obwohl § 36 SGB VIII (Hilfeplanverfahren) dies so vorsieht, sondern abhängig von der fachlichen Einschätzung anderer. Das heißt, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt erst dann eine Hilfe, die dann vom freien Träger umgesetzt wird, wenn sie aus seiner Sicht geeignet und notwendig ist.

Dem freien Träger kommt so im Einzelfall die Rolle des Ausführenden mit klar vorgegebenen Bedingungen zu, die oft erst im Hilfeplanprozess eine Beteiligung ermöglichen. Obwohl das Gesetz grundsätzlich einen individuellen Spielraum bei der Gestaltung der Hilfeangebote vorsieht (siehe auch § 27 und § 28 SGB VIII), um diese passgenau für die Adressaten zu machen, sieht es in der Praxis so aus, dass ein festgelegter Katalog von Hilfen existiert, nach dem Leistungen erbracht werden können. Hierdurch wird jedoch verhindert, dass das einzelne Kind mit seinen spezifischen Bedürfnissen in den Blick genommen werden kann. Prospektive, belegungsabhängige Finanzierungen verstärken die Rolle des freien Trägers als Dienstleister für Eltern und Behörden. Sie fördern das Schielen auf den Verkauf von Betreuungskontingenten und auf Belegung von definierten Hilfeformen. So haben

sich in den Einrichtungen der freien Träger – parallel zur fachlichen Entwicklung in den Jugendbehörden – fachlich unumstrittene Erfordernisse eines entwicklungsfördernden Erhaltes von Eltern-Kind-Beziehungen und einer entwicklungsfördernden Beteiligung am Erziehungsprozess vielfach ausgebildet zu einer unzureichend reflektierten Dienstleistung für die elterlichen und die behördlichen „Kunden“.

Beratungs- und Hilfesysteme der freien Träger der Erziehungshilfe sind, sofern nicht bewusst auf öffentliche Finanzierungsbeteiligung verzichtet und stattdessen auf Eigenmittel zurückgegriffen wurde, abhängig vom Stellenwert pädagogischer Fachlichkeit, von den Entscheidungsstrukturen und den (u. a. finanziellen) Möglichkeiten in den örtlich zuständigen und belegenden Jugendämtern konzipiert und organisiert.

Erst nach Belegung und Kostenzusage gewinnt der freie Träger an Möglichkeiten zur Mitsprache bei Inhalt, Umfang und Ausrichtung der Hilfe. In der Verwirklichung seiner fachlichen Vorstellungen bleibt er jedoch abhängig vom öffentlichen Träger.

Generell haben sich die Möglichkeiten der freien Träger für eine Positionierung für den Kinderschutz durch den kontinuierlichen Rückgang von Bedeutung und Bestimmungsmacht der Jugendhilfeausschüsse reduziert.

4.6 PROBLEME DES KINDERSCHUTZES IM BEREICH DER FAMILIENGERICHTE

Aufgabe der Familiengerichte ist es, Entscheidungen bezüglich des Sorge- und Besuchsrechts, des Aufenthalts und des Unterhalts zu fällen.

Probleme, die eine angemessene Praxis im Sinne des Kinderschutzes behindern, sind:

- ➔ schlechte personelle Ausstattung der Gerichte, häufiger Personalwechsel
- ➔ lange Verfahrensdauer, mangelnde Qualifikation der Richterinnen, keine verpflichtenden Fortbildungen
- ➔ Berührungspunkte mit anderen Disziplinen, mangelnde Absprachen
- ➔ Reduzierung des Kindeswohls auf den Kontext der Familie
- ➔ keine Umsetzung der Verantwortungsgemeinschaft mit dem Jugendamt.

Aufgabe der Familiengerichte ist es, Entscheidungen bezüglich des Sorge- und Besuchsrechts, des Aufenthalts und des Unterhalts zu fällen. Im Prinzip ist jede Bürgerin berechtigt, Kinderschutzgefährdungen dem Gericht mitzuteilen. Für Fachkräfte gilt § 203 StGB. Für die öf-

fentlichen Jugendhilfeträger gelten hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten insbesondere die §§62–65 SGB VIII, und für die kirchlichen Jugendhilfeträger gelten deren kirchliche Datenschutzbestimmungen. Das geplante Gesetz zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz) konkretisiert das Verfahren bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen für alle beruflichen Geheimnisträger des § 203 StGB. Gleichzeitig soll es die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt regeln. Durch den bereits reformierten § 1666 BGB sind Tatbestandschancen abgebaut worden. Auch das Beschleunigungsgebot soll zu einer Verbesserung in der Abwicklung der Verfahren beitragen. Problematisch wird die Forderung der Abwicklung von Verfahren innerhalb von wenigen Wochen aber dann, wenn die Fristverkürzung verhindert, dass gründlich recherchiert wird und fehlerhafte Entscheidungen zustande kommen, die zu Lasten des Kindes gehen.

Ein weiteres Defizit der Familiengerichte besteht darin, dass das Familienrecht immer noch das „Stiefkind“ der Justiz und der universitären Juristenausbildung ist, dessen Komplexität, genauso wie die Notwendigkeit zur Interdisziplinarität, systematisch unterschätzt wird. Dementsprechend leidet die Arbeit der Familiengerichte unter schlechter personeller Ausstattung und häufig wechselndem Personal. Die Verfahren dauern trotz Beschleunigungsgebot immer noch zu lange, sodass die betroffenen Kinder verstärkt von Traumatisierung bedroht sind.

Dazu kommt, dass Richterinnen nur mangelhaft auf ihre Aufgaben in den Familiengerichten vorbereitet werden. Unter Verweis auf die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit gibt es keine verpflichtenden Fortbildungen, vor allem nicht von Seiten der Justiz. Fortbildungsangebote des Jugendamtes werden aufgrund von Arbeitsüberlastung oder Desinteresse von Richterinnen so gut wie nicht wahrgenommen.

Insgesamt ist das Jugendamt bei Gericht nicht gut aufgestellt, und Jugendamtsmitarbeiterinnen haben es immer noch schwer, mit ihrer Fachkompetenz bei Gericht akzeptiert zu werden und angemessen Gehör zu finden. Dementsprechend wird die von Fachleuten (Psychologinnen, Ärztinnen, Sozialarbeiterinnen) erarbeitete Richtlinien-systematik zur Bewertung von Kinderschutzfällen bei Gericht nur unzureichend wirksam. Die geforderte Verantwortungsgemeinschaft zwischen Jugendamt und Familiengerichten ist noch nicht umgesetzt. Treffen zwischen Mitarbeiterinnen des Jugendamtes und der Gerichte finden zu selten statt und sind abhängig vom persönlichen Engagement Einzelner. Was hingegen fehlt, ist eine Institutionalisierung und strukturelle Verankerung von Kontakten zwischen Jugendamt und Familiengericht. Die unzureichende Kommunikation und unterschiedliche disziplinäre Perspektiven zwischen Gerichten und Jugendämtern führen zu Kompetenzvermischung und Differenzen bezüglich der zu ergreifenden Maßnahmen. Das Verhältnis von Jugendamt und Familien-

gericht ist eher von einer Konkurrenz der Systeme als von konstruktiver Zusammenarbeit geprägt. Ob Zusammenarbeit dennoch gelingt, ist weitestgehend personenabhängig. Durch die mangelnde Zusammenarbeit der Institutionen besteht jedoch die Gefahr, dass die Konflikte innerhalb der Familien bei Gericht reinszeniert statt konstruktiv einer Lösung zugeführt werden.

Da die Definition von Kindeswohl immer noch überwiegend im Kontext von Familie erfolgt, bleiben Kindeswohlgefährdungen, die von staatlicher Seite ausgehen, systematisch ausgeblendet.

4.7 KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH AUSLÄNDERRECHTLICHE VORGABEN BEI KINDERN OHNE DEUTSCHEN PASS

Die Grundrechte von Flüchtlingskindern, insbesondere mit prekärem Aufenthalt, werden in der Praxis teilweise außer Kraft gesetzt, indem dem Ausländerrecht Vorrang vor dem Kindeswohl eingeräumt wird und bestehende rechtliche Spielräume nicht genutzt werden.

Zu den Einschränkungen in Bezug auf die Rechte von Flüchtlingskindern gehören:

- ➔ die regelhafte Unterbringung von Flüchtlingskindern in Gemeinschaftsunterkünften
- ➔ das Asylbewerberleistungsgesetz, das Leistungen bis zu 35 Prozent unter der ALG II- Grenze vorsieht
- ➔ die Verhinderung des Zusammenlebens von ausländischen bzw. deutschen Kindern und ihrem ausländischen Elternteil
- ➔ Verweigerung des Nachzugs zum sorgeberechtigten Elternteil, der nicht abgeschoben werden kann
- ➔ die Trennung von Familien bei Abschiebungen
- ➔ die Abschiebung von „faktischen Inländern“, das heißt Kindern, die in Deutschland geboren oder aufgewachsen sind, aber keinen deutschen Pass haben
- ➔ die besondere Schwierigkeit für Kinder ohne Aufenthaltspapiere, Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung zu haben und eine Geburtsurkunde ausgestellt zu bekommen.

Problematisch erscheint nicht nur das Verhältnis von Elternrecht und staatlichem Wächteramt, sondern in Bezug auf die Situation von

Kindern ohne deutschen Pass, insbesondere für solche mit prekärem Aufenthalt, dass diese überhaupt nur eingeschränkt Anspruch auf Schutz und die Durchsetzung ihrer Grund- und Menschenrechte haben. Hiermit verstößt die Bundesrepublik gegen internationale Rechte und gegen Grundrechte (z. B. Art. 1, Art. 2 und Art. 6 GG).

Ausgehebelt werden die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention für diese Gruppe u. a. durch die Formulierung eines ausländerrechtlichen Vorbehalts: „Keine Bestimmung der UN-Kinderrechtskonvention kann dahingehend ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.“ Daraus folgt, dass Ausländerrecht Vorrang vor Kindeswohl und Kinderschutz hat. Dazu kommt, dass die vorhandenen Spielräume oft nicht zugunsten des Kindeswohls ausgelegt werden.

Konkret heißt das, Kinder ab 16 Jahre sind asylmündig (§§ 12 und 14 Abs. 2 AsylVfg) und müssen ihr Asylverfahren selbstständig, und ohne dass ihnen ein Rechtsbeistand beigegeben und finanziert wird, betreiben. Bei unter 16-Jährigen wird automatisch ein Rechtsbeistand durch das Familiengericht als Ergänzungspfleger zur Vertretung im Asylverfahren bestellt. Neben der rechtlichen Situation stellt auch die Altersfest-

stellung ein großes Problem dar. Immer wieder kommt es zur Anwendung fragwürdiger Methoden, da die Angaben von Flüchtlingen häufig angezweifelt werden.

Das im Grundgesetz festgeschriebene Recht auf ein Leben in Würde wird vor allem durch das Asylbewerberleistungsgesetz unterminiert. Die Regelsätze des 1993 eingeführten Sondergesetzes für Flüchtlinge sind nie erhöht worden und betragen im Schnitt 35 Prozent weniger als der ALG II Satz.

Für Flüchtlingskinder bedeutet das, genauso wie für Kinder im ALG II-Bezug, von zentralen Teilhabemöglichkeiten, wie beispielsweise der Teilnahme an Klassenausflügen oder Vereinsaktivitäten, Einladungen zu Kindergeburtstagen usw., ausgeschlossen zu sein, was bei den Betroffenen Vermeidungsstrategien hervorruft.

Außerdem ist die Gesundheitsversorgung auf Akutbehandlungen beschränkt. Probleme gibt es bei Reha-Maßnahmen, besonderen Zahnbehandlungen, der Versorgung behinderter Kinder und psychotherapeutischen Behandlungen. Besonders prekär ist die Lage von Kindern ohne Aufenthaltspapiere, die nur unter Preisgabe der Anonymität Zugang zu medizinischer Regelversorgung haben, was die Gefahr der Abschiebung nach sich zieht. Eine weitere Schwierigkeit für Flüchtlingskinder besteht in der regelhaften Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunter-

künften (§ 53 AsylVfG). Das Leben in diesen staatlich verordneten Ghettos, die häufig am Ortsrand liegen und zudem schlecht in die soziale Infrastruktur eingebunden sind, bedeutet wenig Bewegungsfreiheit und Ruhe.

Oft wird die familiäre Lebensgemeinschaft eines Kindes durch erzwungene Aufenthaltsbeendigung eines Elternteils, meist des Vaters, zerstört oder unvertretbar lang unterbrochen, obwohl klar ist, dass die Gemeinschaft zumutbarerweise nur in Deutschland gelebt werden kann. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in einer ganzen Reihe von Entscheidungen beanstandet, zuletzt im Januar 2009.

Immer wieder kommt es vor, dass Eltern und ihre Kinder, die hier geboren und/oder aufgewachsen sind, aber nur eine Duldung haben, abgeschoben werden sollen. Die Bleiberechtsregelung, die Geduldeten eine dauerhafte Perspektive eröffnen soll, greift dann nicht, wenn mögliche Ausschlussgründe (z. B. mangelnde Lebensunterhaltssicherung, Straffälligkeit, mangelnde Deutschkenntnisse der Eltern) vorliegen. Faktisch sind solche Kinder aber in der Bundesrepublik verwurzelt und integriert und sprechen nur notdürftig die Sprache ihrer Eltern.

Für die Umsetzung des Rechts auf Bildung gilt, dass z. B. in Hessen derzeit geduldete Kinder nur ein Schulbesuchsrecht haben und Kinder ohne Aufenthaltspapiere der Schulbesuch gänzlich verweigert wird, obwohl der kulturpolitische Ausschuss des Hessischen Landtags im Sommer 2008 beschlossen hat, dass für alle Kinder unabhängig vom Status die Schulpflicht gelten soll. Es bleibt zu hoffen, dass die politisch Verantwortlichen in Hessen diese Praxis bald ändern. Für Kinder ohne Aufenthaltspapiere ist es zudem aufgrund der Meldepflicht öffentlicher Einrichtungen und Ämter unmöglich, eine Geburtsurkunde zu erlangen.

4.8 DIE POLIZEI ALS STAATLICHE PRÄVENTIONS- UND STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDE

Die Polizei greift schützend ein, wenn unmittelbare Gefahr für Leib und Leben von Kindern besteht, sorgt für die Durchsetzung gerichtlich verfügbarer Entscheidungen, ist aber auch im Bereich der Gewaltprävention tätig. Sie verfügt, im Gegensatz zum Jugendamt, über eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung. Defizite gibt es in der Zusammenarbeit von Polizei und Jugendamt und der Ausbildung von Streifenpolizistinnen.

Die Polizei als staatliche Eingriffsbehörde bekommt es auch mit Kindern zu tun, die sonst dem institutionellen Zugriff (zumindest bis zum Schulalter) entzogen sind. Da die Konfrontation der Polizei mit Kindeswohlgefährdungen meist im Zusammenhang mit akuten Fällen von häuslicher Gewalt erfolgt, sind die Beamtinnen verpflichtet, in jedem Fall das Jugendamt zu informieren, falls sich Kinder in der Wohnung aufhalten. Die konkrete Hilfe der Polizei als staatlicher Strafverfolgungsbehörde ist jedoch zunächst auf die Meldung bei den zuständigen Stellen, sprich dem Jugendamt beschränkt. Deshalb ist ein guter Draht zum Jugendamt unerlässlich.

Im Umgang mit häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdungen reicht aber eine reine Fallbearbeitung häufig nicht aus, und die Opfer benötigen spezielle Ansprachen und eine Vielzahl von Hilfestellungen. Das können u. a. Adressen von Hilfsorganisationen, von Frauenhäusern oder Ärzten sein. Die Arbeit der Polizei geht im Bereich „häuslicher Gewalt“ somit über die Funktion als Strafverfolgungsbehörde hinaus. Die Beamtinnen sind zusätzlich als Zuhörer, Vermittler und Helfer gefragt.

Auch wenn die Polizei auf der Ebene der Fachdienststellen relativ gut aufgestellt ist, besteht im Hinblick auf die Qualifizierung der Streifenwagenbesetzungen noch Nachholbedarf. Abhilfe schafft hier die „Neuregelung der polizeilichen Handlungsleitlinien zur Bekämpfung der

häuslichen Gewalt“, durch die die Thematik in die Ausbildung der Polizeibeamtinnen integriert wird. Diskussionsbedarf besteht jedoch nach wie vor zwischen Polizei und Jugendamt zur Handhabung der § 8a und § 27 SGB VIII.

Als ein gutes Beispiel gelungener Zusammenarbeit von Polizei, Jugendamt und Schulamt kann die Polizeidirektion Wiesbaden und das dort entwickelte Modell der AG Jaguar zur Prävention von Jugendgewalt gelten. Die Vernetzung mit Kommunen und Landkreisen wird hier von direktionsverantwortlichen Koordinatorinnen innerhalb der Behörde betrieben. Jugendkoordinatorinnen haben eine wichtige Aufgabe zur Gewaltprävention an Schulen.

Auch im Hinblick auf das Thema häusliche Gewalt ist die Polizei in Wiesbaden verstärkt sensibilisiert und bemüht, das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen. So wurde 2006 eine Arbeitsgruppe „häusliche Gewalt“ eingerichtet. Die dort tätigen Beamtinnen wurden besonders geschult und arbeiten sowohl in der Sachbearbeitung als auch im präventiven Bereich. Gute Vorbilder wie die genannten sollten jedoch nicht regional begrenzt bleiben, sondern in ganz Hessen zur Regel werden.

4.9 KINDERTAGESSTÄTTEN UND SCHULEN ALS KINDERSCHUTZEINRICHTUNGEN

Für den Bereich der Prävention und das adäquate Erkennen von Kindeswohlgefährdungen kommt den Kindertagesstätten und Schulen eine Schlüsselfunktion zu. Aber auch hier existieren eine Reihe von Hindernissen, die sowohl auf der strukturellen wie der individuellen Handlungsebene der beteiligten Eltern, Erzieherinnen, Jugendamtsmitarbeiterinnen und Lehrerinnen zu suchen sind.

4.9.1 KINDERTAGESSTÄTTEN

- ➔ **Unzureichende Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen, fehlende fachliche Standards zur Bewertung von Kindeswohlgefährdungen und der Mangel an verpflichtenden Routinen der Zusammenarbeit mit Jugendamt und Schule verhindern die sensible Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdungen und verführen zum Wegschauen.**
- ➔ **Psychische und physische Belastungen durch chronischen Personalmangel und einen ungünstigen Betreuungsschlüssel führen, unabhängig von der persönlichen**

Qualifikation einzelner Erzieherinnen, zu einer Absenkung der Qualitätsstandards.

- ➔ **Eltern empfinden Hilfeangebote oft als Kontrolle und Einmischung in die Privatsphäre.**
- ➔ **Kindertagesstätten befürchten, am Negativimage des Jugendamtes zu partizipieren, wenn sie in den Kinderschutz auftrag einbezogen werden.**

Der Hauptauftrag der Kindertagesstätten besteht in der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Durch den §8a SGB VIII ist der Schutzauftrag vor Kindeswohlgefährdung hinzugekommen. Dieser zusätzliche Auftrag wird jedoch in vielen Kindertagesstätten noch nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen. Statt eines offensiven Umgangs mit Kinderschutz blockiert eine Atmosphäre aus Sorge und Angst, etwas falsch zu machen, die Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdungen und führt bei Erzieherinnen und Leitungen von Kindertagesstätten zu Handlungsunsicherheit. Auch Eltern sind dem Anliegen des Kinderschutzes gegenüber nicht immer aufgeschlossen, sondern verknüpfen mit Kinderschutz häufig Kontrolle und Verdacht gegenüber der eigenen Familie. Hilfeangebote gelten als ungebetene Einmischung in die Privatsphäre.

Die vielerorts immer noch anzutreffende Handlungsunsicherheit ist u. a. auf eine unzureichende Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen und Verfahrensweisen im Kinderschutz, teilweise fehlende fachliche Standards zur Bewertung von Kindeswohlgefährdungen, eine nicht eindeutig beschriebene Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitsbeschreibung und die Angst vor Imageverlusten zurückzuführen.

Auf der strukturellen Ebene wird ein angemessener Kinderschutz in Kindertagesstätten dadurch behindert, dass keine klaren Absprachen und regulären Zusammenarbeitsformen zwischen freien und kommunalen Trägern von Kindertagesstätten auf der einen Seite und Jugendämtern auf der anderen Seite existieren. Kontakt gibt es in der Regel nur im Ernstfall und nie durch die Rückmeldung über die weitere Entwicklung der Kinder durch das Jugendamt. Zudem behindern große Gruppen und chronischer Personalmangel die sensible Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdungen, genauso wie die Umsetzung der im hessischen Bildungsplan verankerten Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Schule.

Um den Auftrag des Kinderschutzes besser institutionell zu verankern, ist dieser in alle Ordnungen, Elternbeiratsordnungen, Präambeln und Betreuungsverträge aufzunehmen. Außerdem sind die bereits stattfindenden Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zum Kinderschutz auszubauen und kontinuierlich fortzuführen.

4.9.2 SCHULEN

- ➔ **Die Schule versteht sich als Bildungsinstitution und nicht als Kinderschutzeinrichtung.**
- ➔ **Gewalt wird nur als Gewalt von Schülerinnen thematisiert.**
- ➔ **Eltern und politische Vertretungen haben ein vorrangiges Interesse am Bildungserfolg der Kinder.**
- ➔ **Eine gesetzliche Verpflichtung zum Kinderschutz ist im hessischen Schulgesetz nicht festgeschrieben.**
- ➔ **Lehrerinnen sind mit Aufgaben des Kinderschutzes personell und fachlich überfordert.**

Das Thema Kinderschutz spielt in Schulen bis heute nahezu keine Rolle. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass die Schule noch allzu sehr an einem Selbstverständnis als reine Bildungsinstitution festhält. So gibt es zwar inzwischen zahlreiche Anti-Gewaltprogramme an Schulen, diese beschäftigen sich aber in der überwiegenden Mehrzahl mit der Bekämpfung und Prävention von Gewalt unter Schülerinnen, gegen Sachen oder von Schülerinnen gegen Lehrerinnen. Die Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder, ob von Eltern oder Lehrerinnen, wird jedoch kaum wahrgenommen. Kinder sind eher als Täterinnen denn als Opfer im Blick. Zudem leidet die Effizienz

sozialer Projekte an Schulen in vielen Fällen dadurch, dass diese nicht flächendeckend und nur zeitlich befristet installiert werden.

Des Weiteren ist das Lehrpersonal aufgrund großer Klassen und seiner vorrangigen Funktion als Wissensvermittler mit den Aufgaben des Kinderschutzes strukturell, zeitlich und fachlich überfordert. Zudem haben es Lehrerinnen als „Prüfungsinstanz“ naturgemäß schwer, das persönliche Vertrauen der Schülerinnen zu gewinnen. So kommt es dazu, dass Lehrerinnen, genau wie die sprichwörtlichen guten Nachbarn, eher dazu tendieren, die Wahrnehmung einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu verdrängen, statt sich qualifiziert damit auseinanderzusetzen. Auch bei den Eltern und deren politischen Vertretungen gibt es generell zu wenig Interesse am Thema Kinderschutz. Im Zentrum des Interesses und damit des Engagements der Eltern steht stattdessen der Bildungserfolg der eigenen Kinder. Andere Themen werden nur dann relevant, wenn der Lernerfolg hierdurch gefährdet wird. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben ist im hessischen Schulgesetz nicht festgelegt. Eine Vernetzung der Schulen mit der Jugendhilfe gibt es viel zu selten.

4.10 KINDERSCHUTZ IM GESUNDHEITSWESEN

- ⇒ **Ärztinnen besitzen keine ausreichenden forensischen Erfahrungen, um Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigung mit der nötigen Sicherheit zu identifizieren.**
- ⇒ **Viele Ärztinnen haben Angst, Eltern als Kunden zu verlieren, wenn sie mit dem Jugendamt kooperieren. Es fehlt der Mut, zum eigenen Verdacht, zur eigenen Diagnose zu stehen.**
- ⇒ **Es gibt nicht genügend entsprechend qualifizierte Familienhebammen, außerdem steht ihr Einsatz unter Finanzierungsvorbehalt.**
- ⇒ **Eine Zusammenarbeit des Jugendamtes mit dem Gesundheitsamt ist bis heute nicht ausreichend umgesetzt.**

Die in Bezug auf den Kinderschutz relevanten Akteure im Gesundheitswesen sind das Gesundheitsamt, die Kinderärztinnen und Krankenhäuser sowie die Hebammen. Leider ist bis heute die Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen aus verschiedenen Gründen nur mangelhaft ausgebildet.

Eine wichtige Schnittstelle für den Kinderschutz stellen ambulante Kinderärztinnen und die Krankenhäuser dar. Leider verfügen Ärztinnen in der Mehrheit aber nicht über die entsprechende forensische Qualifikation, um zum Beispiel Unfallverletzungen klar von Misshandlungen unterscheiden zu können. Zum Thema Misshandlungen gibt es in Hessen zwar einen recht guten Ratgeber für Ärztinnen, dieser reicht jedoch nicht aus, um in der Praxis der Herausforderung, Misshandlungen zu erkennen, gerecht zu werden. Notwendig wären hier erfahrene Beraterinnen, wie etwa speziell geschulte Gerichtsmedizinerinnen als Anlaufstelle, die im konkreten Fall nicht nur von Ärztinnen, sondern auch von Kindertagesstätten zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen hinzugezogen werden könnten. In Frankfurt und Mainz gibt es teilweise eine entsprechende Praxis, deren Finanzierung aber nicht gesichert ist.

Eine weitere Blockade für die Zusammenarbeit stellt die Angst vieler Ärztinnen dar, Eltern als Kunden zu verlieren, wenn bekannt wird, dass sie z. B. mit dem Jugendamt kooperieren. Resultierend aus der Mischung von mangelnder fachlicher Qualifikation und dem mangelnden Mut, zur eigenen Diagnose zu stehen, kommt es immer wieder dazu, dass Ärztinnen bei der Diagnose von Kindesmisshandlungen nach dem Motto „im Zweifelsfall war es ein Unfall“ verfahren und solche Fälle nicht an das zuständige Jugendamt weiter geleitet werden.

Speziell qualifizierte Familienhebammen und ambulante Kinderkrankenschwestern, die für das Thema Kindeswohlgefährdung sensibilisiert sind, werden in verschiedenen Modellversuchen zwar im Bereich der Prävention erfolgreich eingesetzt; die Projekte krankten aber daran, dass sie meist zeitlich befristet sind und die entsprechende Zahl von qualifizierten Hebammen und Schwestern nicht zur Verfügung steht, um den Anspruch einer solchen Prävention flächendeckend zu realisieren. Die Handlungsfähigkeit von Familienhebammen und auch von Frühförderstellen leidet neben der mangelnden finanziellen Ausstattung vor allem unter dem Gewirr von Kompetenzen, das den unzureichenden Kommunikations- und Kooperationsstrukturen im Gesundheits- und Sozialwesen geschuldet ist. So gibt es zum Beispiel bis jetzt viel zu wenig Kooperation zwischen Jugendamt und Gesundheitsamt.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR EINEN ADÄQUATEN KINDERSCHUTZ

5 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR
EINEN ADÄQUATEN KINDERSCHUTZ

Nach der Analyse bestehender Problemlagen sollen nun in einem letzten Schritt Anstöße für veränderte und verändernde Handlungsweisen, Organisationsstrukturen und Denkmuster gegeben werden. Konkret geht es darum zu beschreiben, was getan werden muss, um Kinderschutz und Kinderrechte als Maßstab des Handelns in den verschiedenen Institutionen, der Politik, den Medien und der breiten Öffentlichkeit zu etablieren und alle gesellschaftlichen Bereiche einer Überprüfung im Hinblick auf die Realisierung von Kinderrechten zu unterziehen. Hierbei sind sowohl Fragen des Bewusstseins, der Kooperation und Kommunikation wie auch Möglichkeiten der Entwicklung und Realisierung fachlicher Standards und der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mit zu bedenken.

5.1 PERSPEKTIVEN FÜR EINEN BEWUSSTSEINSWANDEL IN GESELLSCHAFT UND INSTITUTIONEN

Für einen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel in Richtung Kinderschutz brauchen wir:

- ➔ **Eine Enttabuisierung von Gewalt**
- ➔ **die verstärkte Bereitschaft aller Bürgerinnen zur Verantwortungsübernahme für das Wohl von Kindern. Kinder dürfen nicht mehr länger Privatsache sein.**
- ➔ **die Dekonstruktion idealisierter Vater-, Mutter- und Familienbilder**
- ➔ **eine breite Aufklärung der Bevölkerung über die Folgen von Gewalt**
- ➔ **die Festschreibung der Kinderrechte und des Kinderschutzes als Kern des Leitbildes aller mit Kindern befassten Institutionen und Berufsgruppen.**

Kinderschutz erfordert neben gesetzlichen und strukturellen Veränderungen auch den Mut für ein verändertes Bewusstsein gegenüber Fragen des Kinderschutzes. Dies gilt sowohl für die Gesamtgesellschaft wie auch für die mit dem Kinderschutz direkt befassten Institutionen und ihre Mitarbeiterinnen.

Eine der Grundbedingungen für eine Verankerung des Kinderschutzes im gesellschaftlichen Rechtsbewusstsein ist die Enttabuisierung von Gewalt und eine größere Sensibilität auch für „kleine“ Misshandlungen, die nicht immer nur körperlich sein müssen. Gewalt gegen Kinder nach dem Motto „Eine Ohrfeige hat noch keinem geschadet“ darf nicht länger als legitimes Mittel der Erziehung gelten.

Damit Kinderschutz und Kinderrechte zur öffentlichen Norm werden können, brauchen wir außerdem eine verstärkte Bereitschaft aller Bürgerinnen zur Verantwortungsübernahme für Kinder und deren Erziehung. Kinder dürfen nicht mehr nur als Privatsache der Eltern angesehen werden.

Es muss aufgeräumt werden mit der Vorstellung, dass Kinder immer nur „Glück“ für die Eltern bedeuten und das schlechteste Elternhaus immer noch besser als öffentliche Betreuung ist. Statt idealisierter Vater- und Mutterbilder ist es an der Zeit, ein realistisches öffentliches Bewusstsein über die Belastungen und Anforderungen, die die Erziehung von Kindern heute mit sich bringt, zu entwickeln.

Unterstützt werden sollte der Bewusstseinswandel durch eine kontinuierliche, nicht nur von Sensationslust getriebene, mediale Präsenz des Themas und einer breiten Aufklärung der Bevölkerung über die Folgen von Gewalt, insbesondere über die Veränderungsmöglichkeiten und

Hilfeangebote. Aber nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch die Institutionen müssen die Orientierung an den Rechten des Kindes als inneren Kern ihres Leitbildes betrachten. Dienste und Einrichtungen in den Bereichen Jugendhilfe, Justiz, Bildung und Erziehung müssen sich daran messen lassen, inwieweit sie zur Verwirklichung der Rechte von Kindern beitragen oder nicht. Kinderschutz muss zum Qualitätsmerkmal werden.

Dazu braucht es Fachkräfte, die vor allem auf der Leitungsebene, sowohl zur Schärfung des gesellschaftlichen Problembewusstseins als auch zur inhaltlichen Ausrichtung der eigenen Institution an Kinderrechten beitragen. Denn nur wenn bei den Mitarbeiterinnen ein stärkeres Bewusstsein für den Kinderschutz geschaffen wird, verändert sich auch die Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdungen.

5.2 DER SCHUTZ VON KINDERRECHTEN DURCH DAS STAATLICHE WÄCHTERAMT

Die Kommission spricht sich deutlich für die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes aus. Hierbei ist das Recht des Kindes auf Schutz und Förderung höher anzusiedeln als das Recht der Eltern auf Privatsphäre. Die Versagung von Rechtsansprüchen des Kindes ist nicht länger hinnehmbar.

Konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung und Aufdeckung von Gewalt gegen Kinder wären u.a. die regelhafte Obduktion bei plötzlichem Kindstod und die Reform des Vormundschaftsrechts, sodass unabhängige und fachlich qualifizierte Vormünder die Rechte ihrer Mündel leichter durchsetzen können.

Die Kommission spricht sich für ein deutliches Ja zum Wächteramt des Staates aus. Damit die Kinderrechte systematisch zur Handlungsgrundlage von Jugendämtern, Gerichten und Polizei werden können, brauchen wir eine selbstkritische Analyse der Institutionen im Hinblick auf die Spannung der Interessenlage zwischen Eltern und Kindern.

Die Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen muss geprägt sein vom Bemühen um eine größtmögliche – aber förderliche – Mitwirkung und den größtmöglichen – aber förderlichen – Erhalt der Eltern-Kind-Beziehung. Dieses Bemühen muss jedoch eindeutig seine Grenzen in den Erfordernissen des Schutzes des Kindes erfahren! Eltern dürfen daher nicht mehr länger als Kunden, sondern müssen als Erziehungspartner betrachtet werden. Für die Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen bedeutet das, parteilich für die Rechte des Kindes einzutreten.

Ziel ist es, Erziehung für und mit jungen Menschen zu gestalten und konkrete Ideen zur Stärkung der Elternkompetenz zu entwickeln, damit Ziele wie Werteerziehung, Förderung der Bildungsfähigkeit und Subjektförderung umgesetzt werden können. Für das Gleichgewicht zwischen Eltern- und Kinderbedarfen heißt das, dass nicht nur das Recht des Kindes auf Überleben, sondern auch das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII) in Konfliktsituationen höher anzusiedeln ist als das Recht der Eltern auf Wahrung ihrer Privatsphäre.

Dementsprechend sollten nicht mehr die Eltern, sondern vorrangig die Kinder als Anspruchsberechtigte von Hilfen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gelten. Wenn schon § 1 SGB VIII das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Übereinstimmung mit der verfassungsrechtlichen Subjektstellung des Kindes in den Mittelpunkt rückt, ist die Versagung eigener Rechtsansprüche von Kindern nicht mehr hinnehmbar. Um Gewalt gegen Kinder möglichst umfassend aufzudecken, ist die regelhafte Obduktion in Fällen von plötzlichem Kindstod und eine gründliche Evaluation der Fälle, in denen fehlerhaft gehandelt wurde, zu fordern.

Zu einem effektiven Schutz der Kinderrechte durch die staatliche Gemeinschaft gehört auch eine Reformierung des Vormundschafts-

rechts, sodass Vormünder in die Lage versetzt werden, sich vorbehaltlos für die Rechte ihrer Mündel einzusetzen. Hierzu bedarf es einer Entflechtung der personellen Verbindungen von Amtsvormundschaften und Jugendamt, eine deutliche Reduzierung der Fallzahlen sowie eine Qualifizierung der Vormünder entsprechend des Profils ihrer Mündel.

5.3 MASSNAHMEN ZUR WAHRUNG DER GRUNDRECHTE VON FLÜCHTLINGSKINDERN

Für die Durchsetzung der Grundrechte von Flüchtlingskindern muss die Bundesrepublik ihre Einschränkung der Anerkennung der Rechte von Flüchtlingskindern und die Praxis des Vorrangs des Ausländerrechts vor dem Kindeswohl aufheben.

Um Flüchtlingskindern ihre im Grundgesetz verbrieften Grundrechte zu gewähren, bedarf es der Rücknahme des ausländerrechtlichen Vorbehalts gegen die UN-Kinderrechtskonvention und damit der uneingeschränkten Geltung des SGB VIII auch für geduldete Kinder. Daraus lassen sich eine Reihe von konkreten Forderungen ableiten.

So ist zu fordern, dass Leistungen von Hilfen zur Erziehung keinen Ausweisungsgrund mehr darstellen (§ 55 Abs. 2, 7 AufenthG). In das Aufenthaltsgesetz müssen Bestimmungen eingefügt werden, die klarstellen, dass der Nachzug von Kindern zu den Eltern (teilen) nicht an der mangelnden Sicherung des Lebensunterhaltes scheitern darf, und dass gelebte Eltern-Kind-Beziehungen nicht durch zwangsweise Beendigung des Aufenthaltes eines Elternteils aufgelöst oder unvertretbar lang unterbrochen werden.

Bei den Entscheidungen zur Beendigung des Aufenthalts ist die Integrationsleistung von Kindern, die oft „faktische“ Inländer sind, stärker zu würdigen. Ist dennoch eine Abschiebung vorgesehen, muss im Vorfeld eine im Kinderschutz geschulte Fachkraft eingeschaltet werden.

Um eine angemessene materielle und medizinische Versorgung von Flüchtlingskindern sicherzustellen, ist das AsylbLG abzuschaffen. Anstelle der bisherigen Praxis einer vorrangigen Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften muss die Unterbringung in Privatwohnungen zur Regel werden. Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte sind unerlässlich. Durch die Einführung anonymer Krankenscheine kann die medizinische Versorgung aller Kinder unabhängig vom Aufenthaltsstatus gewährleistet werden.

Für den Bereich der Bildung muss die Schulpflicht für alle Kinder unabhängig vom Aufenthaltsstatus durchgesetzt werden. Hierfür bedarf es der Ausnahme der Meldepflicht (§ 87 Abs. 2 AufenthG) für Schulen und Kindertagesstätten.

Das ebenfalls in der UN-Kinderrechtskonvention formulierte Recht auf Ausstellung einer Geburtsurkunde muss für alle in Deutschland geborenen Kinder unabhängig vom Aufenthaltsstatus gelten. In der Praxis heißt das, dass die Meldung der Geburt beim zuständigen Standesamt nicht zur Abschiebung der Eltern führen darf.

5.4 KOOPERATION UND KOMMUNIKATION DER MIT KINDERSCHUTZ BEFASSTEN PROFESSIONEN UND INSTITUTIONEN

Im Kinderschutz muss vernetztes und interdisziplinäres Handeln im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zur Regel werden. Hierbei spielt das Jugendamt eine zentrale Rolle. Notwendig für die gelingende Zusammenarbeit sind eindeutige Rollenaufteilungen, Verfahrensabläufe und Standards. Eine wichtige Bedingung hierfür ist die Abstimmung der gesetzlichen und verfahrenstechnischen Vorgaben von Bund, Ländern und Kommunen.

In der Analyse hat sich gezeigt, dass eine Vielzahl der Hindernisse, die einem effektiven Kinderschutz entgegenstehen, mangelnder Kommunikation und Kooperation geschuldet sind. Deshalb ist in Zukunft ein verstärktes Augenmerk darauf zu legen, dass vernetztes und interdisziplinäres Handeln im Kinderschutz zur Regel wird.

Um zu adäquaten Urteilen und Maßnahmen zu kommen, sollten Institutionen wie Gerichte und Jugendämter die Partikularität ihrer eigenen Sicht anerkennen, Berührungspunkte gegenüber anderen Disziplinen abbauen und verpflichtet werden, fachlichen Rat von außen in die eigene Urteilsfindung einzubeziehen.

An die Stelle der bisher vorherrschenden Konkurrenz der Systeme muss eine verbindliche interdisziplinäre Zusammenarbeit in starken Netzen und ein gemeinsam definiertes Hilfeangebot treten. Die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen verschiedener Professionen sollte dabei auf Augenhöhe stattfinden. Um wirkliche Strukturveränderungen auf allen Ebenen zu bewirken, müssen hochrangige Entscheidungsträgerinnen (Behörden- bzw. Einrichtungsleitungen) an Runden Tischen und gemeinsamen Kommissionen mitwirken.

Gemeinsame Verantwortung wahrnehmen heißt jedoch auch, eindeutige Rollenaufteilungen vorzunehmen. Notwendig sind hierfür klare Verfahrensabläufe mit Zuständigkeitsregelungen und Standards zur Beurteilung von Kindeswohlgefähr-

dungen. Es gilt eine Kultur der Kooperation im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft aller am Verfahren beteiligten Institutionen, insbesondere von Familiengerichten, Jugendämtern, Polizei, Kindertagesstätten, Schulen und freien Trägern zu schaffen, damit die konkreten Probleme möglichst zeitnah und sachorientiert bearbeitet werden können. Notwendig ist ein systematisch offener Blick für den Kinderschutz.

Auch die Akteurinnen im Gesundheitswesen, wie Ärztinnen, Krankenhäuser, Gesund-

heitsämter, Hebammen und ambulante Kinderkrankenschwestern, sollten verpflichtet sein, mit der Jugendhilfe zu kooperieren.

Das Jugendamt spielt in der Verantwortungsgemeinschaft sowohl für die Feststellung von Kindeswohlgefährdungen wie auch bei der Gewährung und Koordination von Hilfen eine zentrale Rolle und ist deshalb in die Beratungsprozesse mit einzubeziehen wie in §§8a und 36 SGB VIII festgelegt. Gewalt gegen Kinder muss aus diesem Grund bei allen Institutionen, der

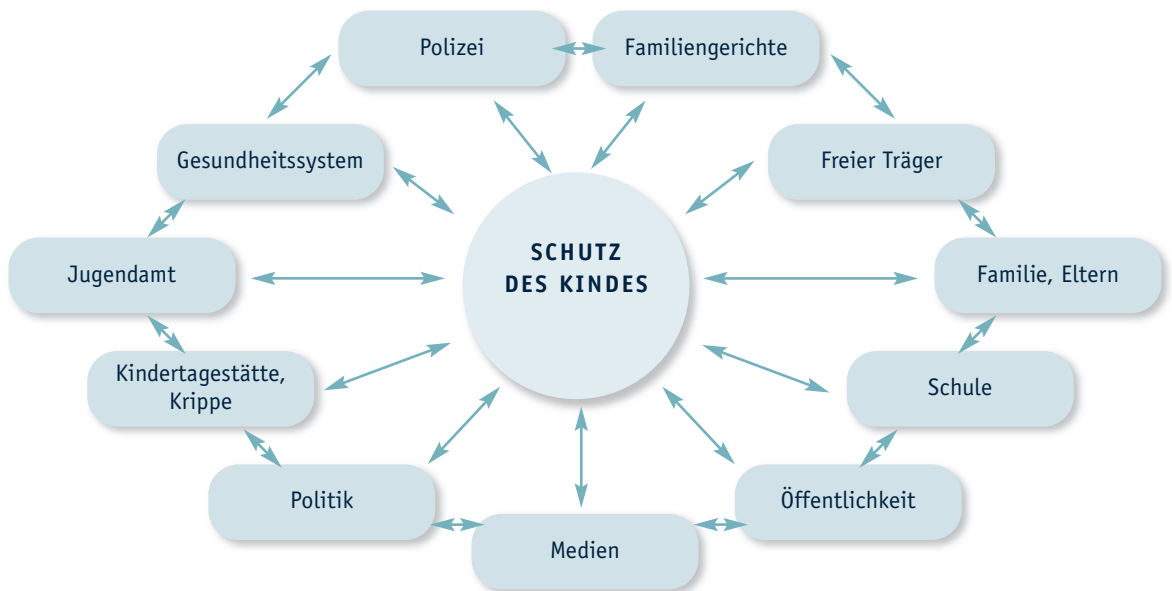


Abb. 5: Kinderschutz als interinstitutionelle und interdisziplinäre Verantwortungsgemeinschaft. Auf Pfeilverbindungen zwischen allen Beteiligten im Kinderschutz wurde zur Verbesserung der Übersichtlichkeit verzichtet. Sie sind dennoch durch den äußeren Kreis alle gegenseitig miteinander verbunden.

Politik, den Medien und der Öffentlichkeit automatisch eine Kooperation mit dem Jugendamt hervorrufen.

Zur verstärkten institutionellen Vernetzung ist ein interprofessioneller „Spiegel“ über Hilfeangebote zu erarbeiten, die den Mitarbeiterinnen aller beteiligten Institutionen zur Verfügung stehen, sodass klar ist, was von wem im Ernstfall zu tun ist. Sinnvoll wäre auch die Einrichtung einer bundesweit einheitlichen Rufnummer, die rund um die Uhr erreichbar ist und in allen Institutionen bekannt sein sollte, sodass schnelle und unbürokratische Hilfe und/oder Informationen jederzeit erreichbar sind.

Eine zentrale Bedingung dafür, dass die geschilderte Verantwortungsgemeinschaft realisiert werden kann, ist es, für angemessene gesetzliche und finanzielle Rahmenbedingungen zu sorgen. Um die Zusammenarbeit aller Institutionen vor Ort zu gewährleisten und zu vereinfachen, ist es außerdem notwendig, die gesetzlichen und verfahrenstechnischen Vorgaben von Bund, Ländern und Kommunen miteinander abzustimmen. Kinderschutzgesetze, die auf der Bundesebene zur einheitlichen Umsetzung verabschiedet werden, haben nur dann positive Auswirkungen auf die Praxis des Kinderschutzes, wenn ihre Ausführung nicht durch eigene Ländergesetze und Ausführungsbestimmungen behindert oder gar konterkariert wird.

5.5 QUALIFIKATION VON MITARBEITENDEN

Um die Qualität der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen zu verbessern, sind umfassende Maßnahmen in der Personalentwicklung notwendig.

Das bedeutet:

- ➔ **Fortbildung im Sinne parteilicher Sozialarbeit für Kinder für alle mit Kinderschutz betrauten Berufsgruppen (Erzieherinnen, Ärztinnen, Lehrerinnen, Richterinnen, Sozialarbeiterinnen usw.).**
- ➔ **Schutzkonzepte mit klaren Richtlinien und Handlungsabläufen.**

Auch wenn Kinderschutz meist an Gesetze und institutionelle Verfahrensabläufe gebunden ist, so sind es doch immer konkrete Menschen, die vor Ort handeln. Wie Gesetze umgesetzt werden, hängt damit auch von deren Kenntnis sowie vom (ethischen) Bewusstsein, der Motivation und Qualifikation der Mitarbeitenden ab. Um die Qualität der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen zu verbessern, sind deshalb umfassende Maßnahmen in der Personalentwicklung notwendig.

Für eine größere Sensibilisierung für den Kinderschutz und die reflexive Auseinanderset-

zung der Fachkräfte mit der eigenen Arbeit ist es unerlässlich, die Ausbildung zum Thema Kindeswohlgefährdung zu verbessern und systematische Fort- und Weiterbildung im Sinne einer „parteilichen“ Sozialarbeit für Kinder in Partnerschaft mit den Erziehungsberechtigten zu betreiben. Im Jugendamt wäre zum Beispiel eine interne Qualifikation zum Thema „Das Kind als Grundrechtsträger“ sinnvoll. Die im Jugendamt tätigen Fachkräfte müssen sich ihrer Garantienpflichten für die Qualität ihrer Arbeit bewusst werden. Um die hierfür erforderliche Handlungssicherheit und Professionalität bei den Mitarbeiterinnen zu erreichen, wären eindeutige Richtlinien nötig, deren Einhaltung systematisch sicherzustellen ist.

Zur Stärkung des Selbstverständnisses als Kinderschutzinstitution müssten auch in Kindertagesstätten mehr Fortbildungen zum § 8a SGB VIII angeboten werden. Um die Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten in die Lage zu versetzen, Kindeswohlgefährdungen rechtzeitig zu erkennen, ist es unerlässlich, eigene Schutzkonzepte mit differenzierten, aber klaren Handlungsabläufen zu entwickeln. Kinderschutz sollte für die Leitungen wie auch für die Teams der Kindertagesstätten insgesamt ein Themenschwerpunkt in der alltäglichen Arbeit sein und auch bei Elternabenden auf der Agenda stehen. Auch an den Schulen, in deren Kontext der Kinderschutz bis jetzt kaum eine Rolle gespielt hat, wäre es wichtig, Lehrerinnen im Hinblick auf den Kinderschutz fortzubilden. Entsprechende Weichen hier-

für wären schon in der Lehrerinnenausbildung zu stellen. Zu dem Wissen um den schulrechtlichen Handlungsrahmen müssen Kenntnisse des Kinder- und Jugendhilferechts hinzutreten.

Im Bereich der Justiz sind Richterinnen zu verpflichten, an regelmäßigen Fortbildungen mit Jugendamt, Polizei und freien Trägern teilzunehmen und so die für Kinderschutzverfahren notwendige Fachlichkeit zu verbessern. Falls auf die rechtlich problematische Verpflichtung verzichtet wird, ist zumindest das Angebot an Fortbildungen von justizieller Seite zu erhöhen und die freiwillige Teilnahme an positive Auswirkungen für Beförderungen zu binden.

Kinderärztinnen sollten durch forensische Weiterbildungen und die Möglichkeit zur Hinzuziehung entsprechender Fachkräfte besser befähigt werden, Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen zu diagnostizieren und von Unfallverletzungen zu unterscheiden.

Fragen des Kinderschutzes sind auch in den Ausbildungsplan von Polizeibeamtinnen zu integrieren, damit alle Beamtinnen, die vor Ort zu Einsätzen gerufen werden, und nicht nur spezialisierte Fachkräfte in Zukunft besser in der Lage sind Kindeswohlgefährdungen zu erkennen.

5.6 INSTITUTIONELLE VERFAHRENS- ABLÄUFE UND RESSOURCEN

In den Institutionen sind motivierende Arbeitsbedingungen unerlässlich. Dazu gehören: einheitliche fachliche Kriterien, verbindliche Kontrakte für bestimmte Vorgehensweisen sowie regelmäßige Kontrolle durch Fachleute von außen. Unabdingbar sind genügend personelle und zeitliche Ressourcen und eine Verankerung des Kinderschutzes im Leitbild der Einrichtungen wie auch im professionellen Rollenverständnis (z.B. bei Lehrerinnen und Erzieherinnen). Wichtig ist zudem eine regelhafte, für alle transparente Zusammenarbeit der Akteurinnen im Gesundheitswesen mit dem Jugendamt. Oberster Maßstab des Handelns muss immer der Kinderschutz und nicht finanzielle Erwägungen sein. Kinderschutz muss von „oben“ gewollt sein.

Zur Steigerung der Qualität der Sozialarbeit in den konkreten Arbeitsfeldern ist aber nicht nur die Qualifikation der einzelnen Fachkraft von Bedeutung, sondern es müssen zugleich motivierende Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiterinnen geschaffen werden, die eine Parteilichkeit für Kinder erlauben bzw. erleichtern. Um Maßnahmen zum Kinderschutz im Sinne einer

verantwortlichen Steuerung der Ziele und Inhalte zu professionalisieren und aus der Zufälligkeit des persönlichen Engagements Einzelner herauszuholen, braucht es neben einheitlichen, wissenschaftlich fundierten fachlichen Kriterien auch verbindliche Kontrakte für bestimmte Vorgehensweisen sowie eine regelmäßige Kontrolle durch Fachleute von außen, die systematisch in die eigenen Handlungsmuster zu integrieren sind. In die Selbstreflexion mit einzubeziehen sind dabei nicht nur die Anforderungen, die von den Bedürfnissen der Klienten ausgehen, sondern auch die institutionelle und strukturelle Gewalt, die von Gerichten, Polizei und Jugendhilfe selbst produziert werden. Grundbedingung für die Realisierung dieser Ansprüche ist, dass die Mitarbeiterinnen vor Ort über genügend zeitliche und personelle Kapazitäten verfügen. Dies gilt auch für den Einsatz der Polizei, die zwar über einen großen Vertrauensvorschuss bei der Bevölkerung verfügt, diese Kompetenz aber nur dann für den Kinderschutz effektiv nutzen kann, wenn deutlich mehr Personal eingesetzt wird.

Im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen ist unter anderem dafür zu sorgen, dass die Überlastung und Überforderung der Richterinnen an Familiengerichten durch eine Reduzierung der Fallzahlen, eine langfristige Personalplanung und regelmäßige Supervisionen abgebaut wird. Eine Verbesserung des Kinderschutzes in Bezug auf Inhalte und Verfahren im Bereich der Familiengerichte heißt, dass die Belastung der betroffe-

nen Kinder durch eine weitere Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren und den Kindern angemessene Befragungsformen verringert werden muss. Konkret heißt das, dass Richterinnen für die Durchführung von Kindesanhörungen besonders qualifiziert werden und den Kindern zur Unterstützung immer ein unabhängiger Verfahrensbeistand beigegeben werden sollte.

Um die aktive Partizipation aller Beteiligten zu gewährleisten und sich auch in gerichtlichen Verfahren konsequent an den Bedürfnissen und Rechten des Kindes zu orientieren, erscheint es angebracht, aus den Erfahrungen in anderen Ländern zu lernen, zum Beispiel an den sogenannten „Emergency Protection Center“ in den USA. Hier werden alle für den Kinderschutz zuständigen Stellen von Anfang an in die Verfahren einbezogen, sodass das Kind nicht wie hierzulande von allen Instanzen einzeln vernommen werden muss.

In den Kindertagesstätten ist der Kinderschutz regelhaft in die Betreuungsverträge aufzunehmen. Erzieherinnen dürfen jedoch nicht mit Zusatzaufgaben überfrachtet werden und sollten unbürokratisch Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können, da sonst eine Überforderung droht.

Die strukturelle Verankerung des Kinderschutzes in den Schulen bedeutet, soziale Programme zu Gewaltprävention und Kinderschutz auf Dauer zu stellen, Kinderschutz und Kinder-

rechte zum Unterrichtsgegenstand zu machen, pädagogische Tage und Elternabende zum Thema Kinderschutz anzubieten und mehr speziell qualifizierte Sozialarbeiterinnen und Schulpsychologinnen dauerhaft an Schulen zu beschäftigen. Um die individuelle Wahrnehmung und Förderung von Kindern zu ermöglichen, bedarf es zumindest in der 1. und 2. Klasse einer doppelten Klassenführung durch eine Lehrerin und eine Sozialpädagogin. Mit dem Ziel einer strukturellen Verankerung des Kinderschutzes in Schulen sollten sich alle mit Schule befassten Gruppen, angefangen von Lehrerinnen, Elternvertretungen und Schulleitungen über Schulsozialarbeiterinnen und Psychologinnen bis zur Schulaufsicht und dem Schulträger, vermehrt mit dem Thema Kinderschutz auseinandersetzen und sich gemeinsam um eine Aufnahme des Kinderschutzes in das hessische Schulgesetz bemühen. Kinderschutz muss auch an Schulen zum originären Aufgabenbereich werden.

Für Ärztinnen und (ambulante) Hebammen wäre eine regelhafte und verpflichtende Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, unabhängig von der Gefährdungslage einzelner Kinder, zu organisieren.

Für die Arbeit der Jugendämter gilt, anstelle allgemeingültiger Gefährungskriterien den Prozess der Hilfeplanung zu professionalisieren, Standards für die Gestaltung und Erarbeitung von Hilfebedarf und Hilfeart nach Vorgabe des § 36 SGB VIII zu erarbeiten, zu schulen und die Einhaltung konsequent zu kontrollieren.

Oberster Maßstab sollte dabei die Realisierung der Kinderrechte sein. Hier ist insbesondere auf die Einhaltung des §36 SGB VIII zu achten; das bedeutet, dass

1. die Entscheidung über die Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden soll,
2. andere Personen, Dienste oder Einrichtungen an der Aufstellung des Hilfeplanes und seiner Überprüfung beteiligt werden sollen,
3. der gemeinsame Planungsprozess eine einheitliche Struktur hat und folgende Bestandteile haben sollte:
 - ➔ Bedarfserhebung einschließlich Beurteilung der vorhandenen Gefährdung,
 - ➔ Verständigung über Ziele und Maßnahmen der Hilfe,
 - ➔ Verständigung über erforderliche Ressourcen zur Durchführung dieser Hilfeart,
 - ➔ Beurteilung, ob die Gefährdung in der angestrebten Hilfeart ausreichend reduziert/abgestellt wird, auch durch Hinzuziehung externer Fachkräfte.

Insgesamt heißt das, dass Träger der Jugendhilfe ihre Organisationsstrukturen und Entscheidungs-

maximen an den Erfordernissen eines effektiven Kinderschutzes ausrichten und einen qualifizierten Kinderschutz als Qualitätsmerkmal in ihren Leistungsvereinbarungen verankern müssen.

5.7 PRÄVENTIVE MASSNAHMEN ZUM KINDERSCHUTZ

Prävention sorgt dafür, dass Kindeswohlgefährdungen gar nicht erst entstehen. Für eine wirksame Präventivwirkung ist es unerlässlich, über Schulen, Kitas, Ärztinnen usw. auch diejenigen Kinder zu erreichen, die noch nicht im Hilfesystem sind. Gute Prävention benötigt einen umfassenden quantitativen und qualitativen Ausbau von außerfamiliären Betreuungsmöglichkeiten in Form von Ganztagschulen und kostenfreien Freizeitangeboten der Kinder- und Jugendarbeit, die Stärkung nachbarschaftlicher Netze und gemeinwesenorientierte Sozialarbeit. Die Hilfe muss im Prinzip schon während der Schwangerschaft, spätestens aber mit der Geburt beginnen. Ärztinnen, Hebammen und Kinderkrankenschwestern bilden hier eine wichtige Schnittstelle. Soll-Leistungen des §16 SGB VIII zur Förderung der Familie müssen konkretisiert und individuell durchsetzbar sein und als Muss-Leistungen definiert werden.

Um dem Anspruch zu genügen, Kinderschutz nicht mehr länger auf Krisenintervention zu beschränken und das Scheitern von Familien schon im Vorfeld von Kindeswohlgefährdungen zu verhindern, muss ein umfassendes Netz präventiver Hilfen installiert werden.

Ein gutes Präventivkonzept ist unter anderem auch deshalb wichtig, da Kinder mit Problemen, die ihre Familien schützen wollen, oft lange Zeit symptomlos sind. Bevor gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII sichtbar werden, ist den Kindern meistens schon viel passiert. Dementsprechend geht die Kommission in ihrem Verständnis von Prävention davon aus, dass diese abzugrenzen ist von nahestehenden Begriffen wie Behandlung und Schadensverminderung. Das heißt, Prävention versucht nicht, schon bestehende Probleme möglichst frühzeitig zu erkennen, sondern vielmehr dafür zu sorgen, dass diese gar nicht erst entstehen.

Hierfür ist es jedoch notwendig auch diejenigen Kinder zu erreichen, die noch nicht vom System der Kinder- und Jugendhilfe erfasst sind. Eine ideale Ausgangsbasis für einen solchen Zugang bieten Kindertagesstätten, Schulen, Kinderärztinnen und Krankenhäuser, da diese Institutionen im Alltag mit fast allen Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen. Für eine wirkungsvolle Präventivwirkung des staatlichen Wächteramtes ist es also unerlässlich, dass sich auch

„normale“ Einrichtungen und die Familien selbst mit dem Thema Kinderschutz beschäftigen und in die Anforderungen des § 8a SGB VIII eingebunden werden.

Die Hilfe muss im Prinzip schon in der Schwangerschaft, spätestens aber mit der Geburt beginnen. Umgesetzt werden könnte dieser Anspruch durch Familienhebammen oder speziell geschulte Kinderkrankenschwestern. Modellversuche hierzu laufen bereits in verschiedenen Städten. Diese sind zu evaluieren und in Regemaßnahmen umzuwandeln. Um diesen Anspruch in der Praxis umzusetzen, ist neben konkreten Maßnahmen in Institutionen gleichzeitig ein Bündel politischer Maßnahmen erforderlich, die es ermöglichen, Kinder (ob gefährdet oder nicht) als Aufgabe in öffentlicher Verantwortung und nicht nur als Privatsache zu begreifen.

Ein erster Schritt in die richtige Richtung wäre die Verankerung der Kinderrechte in der Verfassung und der Schutz des Kindeswohls unabhängig von Aufenthaltsstatus und Herkunft. Außerdem müssen die Soll-Leistungen des § 16 SGB VIII zur Förderung der Familie konkretisiert und als Muss-Leistungen definiert werden.

Gute Prävention benötigt aber nicht nur ein System generalisierter Hilfeangebote, sondern zugleich einen umfassenden quantitativen und qualitativen Ausbau von außerfamiliären Betreuungsmöglichkeiten im schulischen und außer-

schulischen Bereich. Dies betrifft u. a. den Ausbau von Krippenplätzen wie auch die Einführung von Ganztagschulen und die Installation kostenfreier Freizeitangebote in der Kinder- und Jugendarbeit. Hieran anschließend sollte als Ergänzung individueller Hilfen wieder mehr kontinuierliche, gemeinwesenorientierte Sozialarbeit zur Stärkung nachbarschaftlicher Netze und gelebter Nächstenliebe eingesetzt werden. Auf diesem Weg können Kirche und Wohlfahrtsverbände gegenseitige Anwaltschaft und Solidarität stiften. Die Kommission geht davon aus, dass der Anspruch an Qualität im Kinderschutz in Einrichtungen nicht nur eine finanzielle Frage, sondern vor allem auch eine Frage der Prioritätensetzung ist. Was etwas wert ist, hat seinen Preis. Außerdem können die entwickelten Standards im Kinderschutz zum positiven Markenzeichen werden und durch die Gewährung von rechtzeitigen und angemessenen Hilfen dazu beitragen, Folgekosten zu vermeiden.

5.8 PROFESSIONALITÄT ALS VORAUSSETZUNG FÜR GELINGENDE PRÄVENTION

Als Maßnahmen zur Stärkung der Kompetenz für einen akzeptierenden Umgang von Kinderschutzeinrichtungen (speziell dem Jugendamt) und Eltern empfiehlt die Kommission die Einrichtung von Regel-

angeboten zur Beurteilung der Lebenssituation von Kindern für alle Familien, unabhängig von der Gefährdungslage. Damit Fachkräfte konstruktiv und angstfrei mit der Offenheit von Hilfeprozessen umgehen können, in Konflikten handlungsfähig bleiben und aus gemachten Fehlern ohne Gesichtsverlust lernen können, brauchen sie Begleitinstrumente wie Supervision zur Prozessgestaltung.

Um den besonderen Bedürfnissen einzelner Kinder gerecht zu werden, müssen dazu im Hilfeprozess verschiedene Risiko- und Schutzfaktoren von qualifizierten Fachleuten im Rahmen einer qualitativ hochwertigen, professionellen Zusammenarbeit abgewogen werden. So reicht es zum Beispiel nicht aus, einen direkten Rückschluss von den familiären Verhältnissen auf das Kindeswohl zu ziehen, sondern es bedarf einer genauen Analyse des gesamten sozialen Umfeldes, um etwa Resilienzfaktoren – vor allem Beziehungen zu Personen außerhalb des engeren familiären Umfelds – mit zu bedenken. Gleichzeitig ist jedoch auch klar, dass trotz aller Sorgfalt und Fachlichkeit immer eine Restgefährdung bestehen bleibt, die klar benannt werden muss.

Für Ärztinnen und Hebammen, aber auch Erzieherinnen in Kindertagsstätten, wäre es zur Einschätzung der Gefährdungslage hilfreich, wenn es neben schriftlichen Handreichungen, in jeder

Region/Stadt forensische Anlaufstellen gäbe, die zur Beurteilung konkreter Fälle herangezogen werden könnten.

Neben der Fachlichkeit, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen, ist es für eine gute Prävention Voraussetzung, für alle Beteiligten eine Atmosphäre gegenseitiger Wertschätzung und des Respekts zu schaffen. Dies gilt sowohl für die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen innerhalb von Institutionen, für die interinstitutionelle und interdisziplinäre Kooperation als auch für die Auseinandersetzung mit den Personensorgeberechtigten der Kinder. Als Maßnahmen zur Stärkung der Kompetenz für einen akzeptierenden Umgang von Kinderschutzeinrichtungen (speziell dem Jugendamt) und Eltern empfiehlt die Kommission die Einrichtung von Regelangeboten zur Beurteilung der Lebenssituation von Kindern für alle Familien unabhängig von der Gefährdungslage. Außerdem sind die angewandten Beurteilungskriterien offenzulegen. Nur so besteht längerfristig die Chance, die mit Maßnahmen des Kinderschutzes verknüpfte Stigmatisierung der Familien aufzubrechen und angemessene Kooperationsformen mit dem Jugendamt zu entwickeln. Konkret heißt das, dass das Jugendamt mit seinen Fachkräften, z. B. durch regelmäßige Hausbesuche, Eltern in Erziehungsfragen beraten und so rechtzeitig auf sich abzeichnende Gefährdungslagen reagieren könnte. Dort wo bereits ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht, sollte das Jugendamt von Anfang an in den Beratungspro-

zess von Fachkräften in Kindertagesstätten und Schulen mit einbezogen werden und nicht erst dann, wenn die Kindeswohlgefährdung faktisch nachgewiesen ist, als Eingriffsbehörde in Erscheinung treten.

Hierfür bedarf es mehr und besser geschulten Personals in den Jugendämtern, Kindertagesstätten und Schulen und eine Stärkung der Bereitschaft, sich fachlichen Rat von außen zu holen. Damit Fachkräfte konstruktiv und angstfrei mit der Offenheit von Hilfeprozessen umgehen können, in Konflikten handlungsfähig bleiben und aus gemachten Fehlern ohne Gesichtsverlust lernen können, brauchen sie jedoch Begleitinstrumente zur Prozessgestaltung. Jede Einrichtung, die mit Kindern arbeitet, sollte das Recht auf Supervision ihrer Mitarbeiterinnen durch psychologisch und therapeutisch ausgebildete Fachkräfte haben. Außerdem sollte für Jugendamtsmitarbeitende die Möglichkeit bestehen, Fehler anonym zu melden und mit Fachleuten zu besprechen.

Auf diesem Weg der Etablierung einer Fehlerkultur kann auf allen Handlungsebenen die gegenseitige professionelle Wertschätzung gestärkt, Rechtfertigungsdruck abgebaut und die Kommunikation verbessert werden.

Um zur gesellschaftlichen Akzeptanz der genannten Maßnahmen beizutragen und zugleich das schlechte Image des Jugendamtes nachhaltig zu verbessern, müssten diese von breit angelegten öffentlichen Kampagnen begleitet werden, durch die die möglichen Hilfen wie auch die Verfahren und Maßstäbe des Handelns transparent und von außen nachvollziehbar gemacht werden können.

Wie fachlich qualifizierte, interdisziplinäre Zusammenarbeit und der Abbau von Berührungängsten gegenüber dem Jugendamt im oben genannten Sinne gelingen kann, zeigt die Arbeit der Fachstelle „KuK“ (Kinderschutz und Koordination von Hilfen), die es seit 17 Jahren im Frankfurter Jugendamt gibt.

„KuK“ erfüllt die Aufgabe einer niedrigschwelligen Beratungsstelle für Kinder, Bürger, Kindertagesstätten, Schulen und ist zugleich Anlaufstelle für Jugendamtsmitarbeiterinnen, die sich über schwierige Fälle austauschen wollen, Begleitung bei Gericht oder bei Konfrontationsgesprächen mit Tätern suchen oder Coaching durch eine vom jeweiligen Fall unabhängige Psychologin brauchen. Durch diese Form der speziell für die Fachkräfte der Jugendhilfe entwickelten Methode des „Konstruktiv Coaching“ können die Mitarbeiterinnen verschiedene Perspektiven und Wahrnehmungen von Fällen diskutieren und sich ein möglichst objektives Bild der jeweiligen Situation machen, eigene Fehler analysieren und angemessene Handlungsstrategien entwickeln.



Abb. 6: Positives Bedingungsgefüge von guter Qualifikation, vertrauensvoller Zusammenarbeit, angemessenen Entscheidungen und Fehlerkultur

KINDERSCHUTZ ZWISCHEN MYTHOS UND FACHLICHKEIT

SCHLUSSWORT

6 KINDERSCHUTZ ZWISCHEN MYTHOS
UND FACHLICHKEIT

Im Schlusswort werden nun noch einmal die im Kinderschutz weit verbreiteten „Alltags-Mythen“ benannt und mit den von der Kommission vertretenen Forderungen an einen fach- und sachgerechten Kinderschutz kontrastiert. Die so entstehende Gegenüberstellung soll symbolisch den Lernprozess abbilden, der sich aus der Argumentation des Berichtes entlang dem Dreischritt von Sehen, Urteilen und Handeln ergibt, und gleichzeitig die Leserin zum Handeln im Sinne eines verbesserten Kinderschutzes auffordern.

Bevölkerung

„Nix hören, nix sehen, nix sagen.“

Kinderschutz muss als öffentliche Norm im Bewusstsein der Bevölkerung verankert werden. Dies bedeutet, folgende Ziele zu verfolgen:

- ⇒ dass Gewalt gegen Kinder enttabuisiert und Kinderschutz zur öffentlichen Norm wird;
- ⇒ dass alle diejenigen, die mit Kindern auf die eine oder andere Weise zu tun haben, den Mut besitzen, näher hinzuschauen und gegebenenfalls zu handeln;

- ⇒ die Bereitschaft aller Bürgerinnen zur Verantwortungsübernahme für Kinder und deren Erziehung zu stärken. Kinder dürfen nicht mehr länger Privatsache sein;
- ⇒ nachbarschaftliche Unterstützungs- und Solidaritätsnetze zu knüpfen, die unter anderem als eine Art Frühwarnsystem wirken können (bürgerschaftliches Engagement).

Familie

„Kinder sind das reine Glück der Eltern“ – „das schlechteste Elternhaus ist immer noch besser als das beste Heim.“

Eltern teilen das in der öffentlichen Norm tief verankerte Bild der „heilen“ Familie, gepaart mit der Angst vor staatlichen Eingriffen. Hierdurch werden sie daran gehindert, ihre Lebenssituation realistisch wahrzunehmen und sich bei Problemen rechtzeitig Hilfe zu holen.

Um diesem Missstand abzuwehren,

- ⇒ sollten werdende Eltern frühzeitig (in der Schwangerschaft) über die Belastungen, aber auch die Möglichkeiten zur Hilfe informiert werden;
- ⇒ ist zu fordern, dass Jugendämter und Familienhebammen regelhaft Kontakt zu jungen Familien haben, damit das

Negativimage und die Schwellen zur Kontaktaufnahme abgebaut werden können;

- ➔ sollte durch einen Wandel im öffentlichen Bewusstsein auch das Eigenbild der Eltern korrigiert werden;
- ➔ dürfen Eltern kein schlechtes Gewissen mehr haben, wenn sie Hilfe in Anspruch nehmen und/oder ihr Kind auch schon unter drei Jahren in öffentlichen Einrichtungen betreuen lassen;
- ➔ müssen Eltern durch gemeinwesenorientierte Sozialarbeit und Familienbildung ermutigt und angeleitet werden, sich die für die Kindererziehung notwendigen Kompetenzen anzueignen und Nachbarschaftsnetze zur Entlastung zu knüpfen.

Kinderärztinnen und Krankenhäuser „... sehen alles, aber sagen nix.“

Kinderärztinnen und Krankenhäuser bilden, vor allem für den Bereich der frühzeitigen Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdungen, eine entscheidende Schnittstelle, da hier, ähnlich wie in Kindertagesstätten und Schulen, (fast) alle Kinder früher oder später auftauchen. Das Selbstverständnis und die Fachlichkeit des medizinischen Personals ist deshalb dahingehend

zu entwickeln, dass

- ➔ Kinderärztinnen, Kinderkrankenschwestern und Hebammen die Aufgabe des Kinderschutzes positiv ins eigene Berufsbild integrieren und Berührungspunkte gegenüber dem Jugendamt abbauen;
- ➔ Routinen für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und eine Übersicht über örtliche und überregionale Hilfeangebote existieren;
- ➔ entsprechend qualifizierte Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern zur Betreuung aller Familien mit Kindern zur Verfügung stehen;
- ➔ die Obduktion in Fällen von plötzlichem Kindstod zur Regel wird;
- ➔ forensische Fortbildungen vor allem für Kinderärztinnen zum Standard werden;
- ➔ Beratung von medizinischem Personal durch Gerichtsmedizinerinnen flächendeckend vorgehalten wird.

Kindertagesstätten/Krippen

„... basteln, betüteln und aufbewahren.“

Kindertagesstätten sind genau wie Schulen die geeigneten Orte für eine wirksame Prävention und die frühzeitige Aufdeckung von Kindeswohlgefährdungen.

Damit diese Anforderungen möglichst umfassend und effektiv bearbeitet werden können, brauchen Kindertagesstätten

- ⇒ eigene Schutzkonzepte, fachliche Standards und Checklisten zum Erkennen von Kindeswohlgefährdungen;
- ⇒ die Aufnahme des Schutzauftrages in ihre Betreuungsverträge, Ordnungen und Dienstverträge;
- ⇒ die Bereitschaft, sich fachlichen Rat von außen zu holen;
- ⇒ mehr Fortbildungen zum § 8a SGB VIII und eine Stärkung des Bewusstseins des Schutzauftrags (Selbstverständnis als Kinderschutzinstitution);
- ⇒ Supervisionsangebote für Erzieherinnen durch entwicklungspsychologisch geschulte Fachkräfte;
- ⇒ regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, nicht nur im Krisenfall;
- ⇒ die Etablierung des Kinderschutzes als Themenschwerpunkt in der alltäglichen Arbeit (z. B. bei Elternabenden);
- ⇒ einen besseren Personalschlüssel, um den Bedürfnissen einzelner Kinder gerecht zu werden;
- ⇒ Einübung von Kinderrechten durch Beteiligung von Kindern.

Schule

„... und wer schützt uns vor den Kindern?“

Schulen müssen ihren Auftrag im Kinderschutz wahr- und ernstnehmen.

Damit dies umgesetzt werden kann, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- ⇒ die Fortbildung von Lehrerinnen im Hinblick auf Kinderschutz;
- ⇒ Vermittlung von Kenntnissen bezüglich der Kinder- und Jugendhilfe und des darin enthaltenen Schutzauftrages in der Ausbildung von Lehrerinnen;
- ⇒ bestehende soziale Programme zur Gewaltprävention auf Dauer zu stellen und auszubauen;
- ⇒ Kinderschutz und Kinderrechte verbind-

- lich in den Lehrplan aufzunehmen;
- ➔ pädagogische Tage und Elternabende zum Thema Kinderschutz zu veranstalten;
- ➔ regelhaft eine doppelte Klassenführung einzuführen (zumindest in der Grundschule);
- ➔ die dauerhafte Beschäftigung von mehr qualifiziertem Personal, wie z. B. Schulsozialarbeiterinnen und Schulpsychologinnen, zusätzlich zu den Lehrerinnen;
- ➔ die Aufnahme des Kinderschutzes in das Schulgesetz.
- ➔ die Leitungen von Einrichtungen das Handeln der Mitarbeiterinnen und die internen Strukturen konsequent auf den Kinderschutz ausrichten;
- ➔ Diakonie und Caritas wieder verstärkt gemeinwesenorientierte Sozialarbeit zur Stärkung nachbarschaftlicher Netze und gelebter Nächstenliebe betreiben;
- ➔ regelmäßige interne Qualifizierungsangebote vorgehalten werden;
- ➔ sie Bedarfe durch eine gründliche Analyse der jeweiligen Risiko- und Schutzfaktoren differenziert erheben und individuelle Hilfeangebote entwickeln;

Freie Träger

„... die Kohle muss stimmen.“

Freie Träger müssen Kinderschutz als eigenes Qualitätsmerkmal begreifen und nicht als Kostenfaktor.

Das heißt, dass

- ➔ für die Einrichtungen von Caritas und Diakonie das Kindeswohl oberster Maßstab der Hilfe bleibt und nicht das finanzielle Interesse der Einrichtung;
- ➔ die Kindeswohlorientierung als ethischer Maßstab im Leitbild festgeschrieben wird und zum positiven Markenzeichen wird;

- ➔ bestehende Gefahren für Fehleinschätzungen durch systematische, interdisziplinäre Evaluation erkannt und bekämpft werden.

Sozialarbeit

„Sozialarbeiterinnen sind immer ein Stück weit betroffen.“

Professionelles Handeln von Sozialarbeiterinnen sollte nicht nur emotional engagiert sein, sondern sich vor allem an fachlichen Standards orientieren. Dazu gehören:

- ➔ die Ausrichtung des Handelns an neuesten Erkenntnissen aus Wissenschaft und Forschung;
- ➔ praxisorientierte Schulungen, z. B. für die Bereiche „Sprechen mit Kindern“, „Täterkonfrontation“, „Verhalten vor Gericht“;
- ➔ eine Orientierung der Methodenwahl an den Bedürfnissen von Kindern, unabhängig von Kostenerwägungen;
- ➔ eine konsequente, objektive und problemorientierte Fehleranalyse und Kontrolle;
- ➔ die Orientierung am Vorrang der Rechte von Kindern vor den Rechten der Eltern;
- ➔ gemeinwesenorientierte, parteiliche Sozialarbeit für Kinder;
- ➔ gute Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen und Verfahrensweisen im Kinderschutz, die Integration des Kinderschutzes als Thema in die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschulen für Sozialwesen;
- ➔ Bewusstsein über die eigenen Garantepflichten;

- ➔ regelmäßige Supervision.

Das Jugendamt

„Das Jugendamt als Kinderklau- behörde ist der natürliche Feind der Eltern“

Im Bereich des Jugendamtes sind eine bessere fachliche Qualifikation, mehr Transparenz, interdisziplinäre Zusammenarbeit und ein positiver Imagewechsel nötig.

Hierfür sind folgende Veränderungen und Ziele sinnvoll:

- ➔ mehr Handlungssicherheit der Mitarbeiterinnen durch Klärung der Aufgaben und Ziele, deren Einhaltung regelhaft kontrolliert wird;
- ➔ die Pflicht zur Einbeziehung fachlichen Rats von außen;
- ➔ Regelangebote zur Beurteilung der Lebenssituation aller Kinder (aufsuchendes Jugendamt, Hausbesuche);
- ➔ Die Einrichtung einer zentralen niedrigschwelligen Beratungsstelle innerhalb des Jugendamtes für Kinder, Bürgerinnen, Kindertagesstätten, Schulen u. a.;
- ➔ Kinderschutz und nicht das Budget ist Maßstab für die Gewährung von Hilfen;

- ⇒ verantwortliche Steuerung durch die Leitung im Sinne eines offensiven Kinderschutzes;
- ⇒ regelmäßige Qualifizierungen zum Thema Kinderschutz und Supervision;
- ⇒ die Entwicklung von Routinen wertschätzender Zusammenarbeit mit allen anderen Akteuren im Kinderschutz (Verantwortungsgemeinschaft);
- ⇒ bessere Aufstellung des Jugendamtes bei Gericht, konstruktive Zusammenarbeit statt gegenseitiger Abwertung;
- ⇒ genügend personelle und zeitliche Ressourcen, Zeit für Kooperation;
- ⇒ Etablierung einer Fehlerkultur, regelmäßige Supervision für die Mitarbeiterinnen;
- ⇒ Realisierung des vorrangigen Rechtsanspruchs von Kindern auf Hilfe im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes;
- ⇒ Reflexion der strukturellen Gewalt, die von der eigenen Institution ausgeht.

Die Polizei

„Die Polizei, dein Freund und Helfer.“

Die Polizei hat ein positives Image in der Bevölkerung und sollte dies für einen besseren Kinderschutz konsequent nutzen.

Dafür sollte:

- ⇒ der Kinderschutz in den Ausbildungsplan von Polizeibeamtinnen integriert werden;
- ⇒ die Kompetenz, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen, auch bei Streifenbeamtinnen gestärkt werden;
- ⇒ vorhandene Gewaltschutzprogramme ausgebaut und kontinuierlich durchgeführt werden;
- ⇒ der Vertrauens- und Autoritätsbonus in der Bevölkerung konsequent für Kinderschutz genutzt werden.
- ⇒ regelhafte Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Familiengerichte

„Vor Gericht und auf hoher See sind alle in Gottes Hand“

Gerichte haben eine hohe Verantwortung für das Kindeswohl, da sie mit ihren Urteilen

über Aufenthalt, Sorgeberechtigung und Hilfe-
maßnahmen entscheiden.

In Bezug auf die Arbeit der Familiengerichte ist
deshalb zu fordern:

- ➔ die verpflichtende interdisziplinäre
Fortbildung von Richterinnen und fach-
liche Unterstützungsangebote speziell
für das Gespräch mit Kindern;
- ➔ eine langfristige Personalplanung,
bessere Ausstattung mit genügend
qualifiziertem Personal, Reduzierung
der Fallzahlen;
- ➔ die aktive Partizipation aller Betei-
ligten zu gewährleisten (nicht nur
formal);
- ➔ das Ausfüllen der Verantwortungsgemeinschaft durch interdisziplinäre
Zusammenarbeit mit den Trägern der
Jugendhilfe (Kultur der Kooperation);
- ➔ Minderung der Belastung von Kindern
im Verfahren durch Beschleunigung und
Vereinfachung der Verfahren und die
Unterstützung des Kindes durch einen
Verfahrensbeistand;
- ➔ Lobbyarbeit für Kinderschutz und
Familienrecht innerhalb der Justiz.

Medien

„Menschen, Kinder, Sensationen.“

Entsprechend ihrem eigenen ethischen
Kodex sollten sich die Medien um ein realisti-
sches Bild des Lebens mit Kindern in unserer
Gesellschaft bemühen, denn durch die isolierte
Darstellung von Einzelfällen und die Stilisierung
der Täterinnen zu „Monstern“ trägt die Bericht-
erstattung eher dazu bei, das Thema Kinderschutz
als „Sonderfall“ aus dem eigenen Alltag heraus-
zuhalten und nicht als gesamtgesellschaftliche
Aufgabe zu begreifen.

Eine mediale Darstellung, die dem Thema Kinder-
schutz gerecht werden möchte, sollte sich des-
halb bemühen,

- ➔ differenziert über die Hintergründe von
Kindeswohlgefährdungen und die
Folgen von Gewalt aufzuklären;
- ➔ Verantwortung für den Schutz der
Kinder als gesellschaftliche Aufgabe
ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu
rücken;
- ➔ Lobbyarbeit für Kinderrechte zu
betreiben;
- ➔ traditionelle Familienbilder zu hinter-
fragen und die Bedürfnisse von Kindern
und ihren Eltern differenziert darzu-
stellen;

- ⇒ mit neuen Formaten über die Herausforderung des Kinderschutzes sachlich zu berichten.

Politik

„Sonntagsreden und Babykissing“

Da Kinderschutz zu einem nicht unerheblichen Teil von den jeweiligen gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen abhängig ist, werden die politischen Akteure aufgefordert, ihre sozial-, familien- und finanzpolitischen Entscheidungen an den Ansprüchen für ein gelingendes Leben mit Kindern auszurichten.

Hierzu gehört unter anderem:

- ⇒ die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in sämtlichen Bereichen der Gesetzgebung und deren konsequente Abstimmung auf Bundes- und Länderebene und die Aufhebung des ausländerrechtlichen Vorbehalts;
- ⇒ die Umwandlung und Erweiterung der Soll-Leistungen des § 16 SGB VIII zu Muss-Leistungen mit individuellen Rechtsansprüchen;
- ⇒ die Einrichtung und Finanzierung von flächendeckenden und dauerhaften Unterstützungsangeboten unabhängig vom Bedarf der Intervention (Prävention);
- ⇒ die Aufhebung der Einschränkung der Anerkennung der Rechte von Flüchtlingskindern in allen Lebensbereichen (Bildung, Gesundheit, Wohnung, Jugendhilfeleistung usw.). Kinderrechte müssen über das Ausländerrecht gestellt werden;
- ⇒ Schutz des Kindeswohls unabhängig von Aufenthaltsstatus und Herkunft;
- ⇒ eine Reform des Vormundschaftsrechts zugunsten der Durchsetzung der Rechte von Kindern;
- ⇒ den Ausbau von außerfamiliären Betreuungsmöglichkeiten, Ganztagschulen und kostenfreien Freizeitangeboten der Kinder- und Jugendarbeit;
- ⇒ die Bekämpfung materieller Armutslagen, sodass auch Kinder von ALG II-Empfängern, Arbeitslosen, Geringverdienern und Flüchtlingen nicht von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen sind.

MITGLIEDER DER KOMMISSION KINDERSCHUTZ

Name	Funktion	Ort
Vorsitz Gerhard Bökel	Staatsminister a.D., Rechtsanwalt	Wetzlar
Moderation Ulrike Holler	Journalistin	Frankfurt am Main
Kommissionsmitglieder		
Peter Deinhart	Diözesancaritasdirektor	Mainz
Peter Frerichs	Polizeipräsident Westhessen	Wiesbaden
Esther Gebhardt	Vorsitzende des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main	Frankfurt am Main
Kerstin Geis	Vorsitzende des Landeselternbeirates Hessen	Wiesbaden
Armin Wagner	Stellv. Vorsitzender des Landeselternbeirates Hessen	Wiesbaden
Dr. Wolfgang Gern	Vorstandsvorsitzender des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau	Frankfurt am Main
Barbara Handke	Caritasdirektorin des Caritasverbandes Wiesbaden-Rheingau-Taunus	Wiesbaden
Barbara Heuerding	Rechtsanwältin, Referentin für Sozialrecht im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau	Frankfurt am Main
Waltraud Kirchmeier	Sachgebietsleiterin Kindertagesstätten im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck	Kassel
Martina Klein	Leiterin des Zentrums Bildung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	Darmstadt
Gisela Lühn	Vorsitzende des Sozialdienstes Katholischer Frauen Frankfurt	Frankfurt am Main
Dr. Hans von Lüpke	Kinderarzt und Psychotherapeut	Frankfurt am Main
Dr. Katharina Maucher	Fachstelle Kinderschutz und Koordination der Stadt Frankfurt am Main	Frankfurt am Main
Peter Rollmann	Fachbereichsleiter Jugendhilfe Evangelischer Verein für Innere Mission in Nassau	Wiesbaden

Prof. Dr. Ludwig Salgo	Professor an der Fachhochschule Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit, apl. Professor Fachbereich Rechtswissenschaft Goethe Universität	Frankfurt am Main
Verone Schöninger	Vorsitzende des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Hessen	Friedberg
Kordula Schulz-Asche	Mitglied des Landtages, Landesvorsitzende von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN in Hessen	Wiesbaden
Dr. med. Thomas Spies	Mitglied des Landtages, Stellvertretender Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion	Marburg
Brigitte Tilmann	Präsidentin a. D. des OLG Frankfurt am Main	Darmstadt
Dr. Hildegard Wustmans	Dezernentin Kinder, Jugend und Familie des Bischöflichen Ordinariates Limburg	Limburg

Geschäftsführung

Kirsten Langmaack	Referentin im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau (DWHN)	Frankfurt am Main
Andrea Alt	Bildungsreferentin im Evangelischen Dekanat Rüsselsheim	Rüsselsheim

Mitarbeit

Martin Glaub	Leiter des Diakonischen Werks Offenbach-Dreieich-Rodgau	Dreieich
Dr. Stefan Heilmann	Richter am OLG Frankfurt am Main	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Renate Kirchhoff	Dekanin an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg	Freiburg
Hildegund Niebch	Referentin für Flucht und Migration im DWHN	Frankfurt am Main
Kathleen Niepmann	Pressesprecherin des DWHN	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Franz Segbers	Referent für Arbeit, Ethik und Sozialpolitik im DWHN, apl. Professor für Sozialethik, Universität Marburg	Frankfurt am Main
Wilhelm Wegner	Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Gemeindediakonie des DWHN	Frankfurt am Main

Impressum

Herausgeber:

Caritas – Diakonie – Konferenz Hessen

Verantwortlich:

Dr. Wolfgang Gern, Wilhelm Wegner

Ederstraße 12, 60486 Frankfurt am Main

Tel. 069 7947 0, Fax: 069 7947 310

E-Mail: kontakt@dwhn.de

Layout und Satz:

Piva & Piva – Studio für visuelles Design, Darmstadt

Titelfoto:

DW EKD

Druck:

Plag gGmbH, Schwalmstadt

Fachkräfte des grafischen Gewerbes leisten zusammen mit
schwerbehinderten Menschen qualifizierte Arbeit